



AMBERG
Stadtverwaltung

Koordinierungszentrum für
bürgerschaftliches Engagement

FREIWILLIGENAGENTUR

Amt für soziale Angelegenheiten

Handbuch für Integrationspaten



Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

4. Auflage
30. Dezember 2020



AMBERG

Impressum

Redaktion: Elisabeth Triller, Angelika Amann, Sabrina Stegmann

Mitarbeit: Amt für soziale Angelegenheiten, Einwohnermeldeamt, Ausländerbehörde, Kulturamt, Malteser Hilfsdienst e.V., Caritasverband Amberg-Sulzbach, Sozialdienst katholischer Frauen e.V., ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Freiwilligenagentur

Bei Kritik, Fehlermeldungen und Änderungswünschen können Sie sich wenden an:
Elisabeth Triller, Spitalgraben 3, 92224 Amberg. Tel.Nr.: 09621 101513.

Dieses Handbuch ist online einsehbar und herunterzuladen auf den Homepages der Freiwilligenagentur (<https://engagiert.amberg.de>).

Die gegebenen Hinweise wurden nach bestem Wissen erstellt bzw. wiedergegeben. Eine rechtsverbindliche Beratung durch Fachkräfte können diese nicht ersetzen. Eine Haftung für materielle oder ideelle Schäden auf Grund der gegebenen Informationen oder vorgeschlagenen Formulierungen ist ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort vom Oberbürgermeister Michael Cerny.....	4
Grußwort vom Referatsleiter für Jugend, Senioren und Soziales Dr. Knerer-Brütting	5
1. Grundsätzliches zu Ehrenamt im Bereich Asyl und Integration	6
2. Ablauf des Asylverfahrens und aktuelle Entwicklung in Amberg.....	7
3. Wer wohnt wann wo??	11
4. Zugang zum Arbeitsmarkt.....	13
5. Ehrenamtliche Arbeit von Flüchtlingen und Arbeitsmarkt.....	19
6. Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel	20
7. Duldung	22
8. Monatliche Grundleistungen für Asylbewerber	30
9. Wie wird das Recht auf Leistungen für Asylbewerber in der Praxis umgesetzt? .	32
10. Sonstige zusätzliche Leistungen	33
11. Ende der Leistungsberechtigung	34
12. Einkommen von Asylbewerbern	35
13. Wie kann die Hilfe der Paten aussehen?	36
14. Verständigung und Sprache.....	37
15. Wo sind Ehrenamtliche im Bereich Asyl und Integration in Amberg engagiert? .	39
16. Ehrenamtliche Angebote der Freiwilligenagentur im Bereich „Asyl und Integration“	40
17. Netzwerk für Integrationspaten.....	42
18. Regeln für das Miteinander	43
19. Nützliche Tipps im Umgang mit Flüchtlingen und Migranten.....	47
20. Gesundheit und Krankheit	50
21. Arztbesuche und Ärzteliste mit Fremdsprachenkenntnissen	53
22. Wohnen / Möbel und Haushaltswaren	58
23. Kleidung/ Kleiderspenden Kleiderladen SkF Salzgasse 3, 92224 Amberg.....	62
24. Basare und Flohmärkte.....	64
25. Kontoeröffnung.....	65
26. Amberger Tafel e.V.....	66
27. Bildung - Kindergarten / Schule.....	67
28. Hausaufgabenhilfe und Nachmittagsbetreuung	69
29. Kinderbetreuung.....	70
30. Ihre Ansprechpartner	73

Grußwort vom Oberbürgermeister Michael Cerny

Die Wissenschaftlerin Marina Zuber formulierte eine Formel für erfolgreiche Integrationsarbeit sehr treffend: „Integration passiert genau dann, wenn die Nationalität keine Rolle mehr spielt.“ Sie als Integrationspaten sind dafür das beste Vorbild. Sie schauen nicht auf die Herkunft, sondern reichen den geflohenen Menschen Ihre helfende Hand.

Der Integrationsprozess braucht Ihr Engagement, damit die Flüchtlinge nicht nur in Deutschland ankommen, sondern ein Teil dieser Gesellschaft werden können. Ihre ehrenamtliche Unterstützung trägt dazu bei. Dies geschieht durch die Hilfe in Alltagssituationen, die Mitwirkung bei Behördengängen oder einfach durch regelmäßige Unterhaltungen, um die Deutschkenntnisse der Asylsuchenden zu verbessern.

Sie haben als Brückenbauer in den letzten Jahren in der Integrationsarbeit Enormes geleistet. Ich möchte Ihnen ein herzliches Dankeschön für Ihren Einsatz und Ihre Zeit aussprechen. Sie leisten einen wichtigen Dienst für unsere Gesellschaft und ich bin sehr froh darüber, dass Sie als Integrationspaten Hilfe leisten.

Unsere Freiwilligenagentur „Engagiert in Amberg“ gibt mit diesem Ratgeber ein kleines Nachschlagewerk bereits in der vierten Auflage heraus. Es soll als Information für Sie dienen und Ihnen Wissenswertes näherbringen.

Michael Cerny
Oberbürgermeister



Grußwort vom Referatsleiter für Jugend, Senioren und Soziales Dr. Knerer-Brütting

Flüchtlingsarbeit steht heute vor schweren Herausforderungen. Die Akzeptanz der Arbeit steht zunehmend auf dem Prüfstand. Terrorakte, ausgehend von „Flüchtlings“ sowie unkontrollierte Einwanderung unter Vortäuschung von Fluchtgründen belasten zunehmend das Verhältnis zwischen Flüchtlingen und Bevölkerung der Gastländer. Europa ist gerade dabei, seinen Umgang mit der Situation neu zu definieren.

Zeiten des Umbruchs führen immer zu Verunsicherungen. Umso wichtiger sind daher Toleranz, Realismus und Verantwortungsbereitschaft auf Seite der aufnehmenden Gesellschaft, aber auch der Schutzsuchenden. Ihre Arbeit als Flüchtlingspate ist geprägt durch diese Grundsätze. Dies gilt insbesondere für die ehrenamtlich Tätigen! Das vorliegende Handbuch soll Sie in Ihrer Arbeit unterstützen und Ihnen im Einzelfall die eine oder andere Anregung vermitteln.



Wir schätzen Ihre Arbeit und Ihr Engagement!

Dr. Knerer-Brütting
Referent für Jugend, Senioren und Soziales

1. Grundsätzliches zu Ehrenamt im Bereich Asyl und Integration

Erfahrungen aus der Flüchtlingsarbeit zeigen, dass die ehrenamtlichen Helfer/Innen sich manchmal zu viel zumuten. Diese Grenzüberschreitung geschieht auf verschiedenen Ebenen. Hier einige Anregungen zur Vermeidung von Überforderung:

Ich <-> Ich

- Wenn Sie sich zu viel zugemutet haben, lehnen Sie sich zurück und fragen Sie sich: "Tue ich noch das, was ich will ... so oft wie ich will ... mit so viel Zeitaufwand wie ich will????"
- Ein Ehrenamtlicher, der über dem Limit arbeitet, wird über kurz oder lang aufhören. Deshalb: Aufgaben weiterleiten, **NEIN** sagen!!
- Das Ehrenamt **DARF** aussuchen (Inhalte sowie Zeitaufwand).

Ich <-> Du (Flüchtling)

Das Gegenüber ist ein erwachsener Mensch, dem der Ehrenamtliche nicht zu sagen hat, was dieser zu tun hat. Es können nur Ratschläge und Erklärungen gegeben werden. Werden Vorschriften gemacht, folgen Enttäuschungen.

Ich <-> Wir = Ehrenamt <-> Hauptamt

Das Hauptamt hat klar definierte Aufgaben, das Ehrenamt nicht. Deshalb ist die Kommunikation untereinander sehr wichtig. „Was möchtest du? Wie stellst du dir die Umsetzung vor?“ Bei der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt kann es zu belastenden Situationen kommen. Daher ist es wichtig Kompromisse zu finden.

Wir empfehlen: Rechtzeitig ein Netzwerk aufzubauen, z. B. eine Liste mit Ärzten, die gerne Flüchtlinge behandeln, Asylsozialarbeitern, Vereine, die gerne Flüchtlinge nehmen, usw. (Liste im Anhang).

2. Ablauf des Asylverfahrens und aktuelle Entwicklung in Amberg

In der Kommune leben derzeit **42.961 Einwohner**, von denen **5.021 ausländischer Herkunft** sind (Stand: Dezember 2020).

So gibt es 1.880 Mitbürger aus EU Ländern, 682 Flüchtlinge nach rechtlicher Definition, 140 subsidiär Schutzberechtigte, 63 Asylsuchende/Asylbewerber, 124 Geduldete, 71 mit Abschiebehindernis.

Im Zeitraum Januar bis November 2020 wurden 93.758 Erstanträge vom Bundesamt entgegengenommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 133.324 Erstanträge gestellt; dies bedeutet eine Abnahme der Antragszahlen um **29,7 %** im Vergleich zum Vorjahr.

Folgende Staatsangehörigkeiten waren im bisherigen Berichtsjahr 2020 am stärksten vertreten:

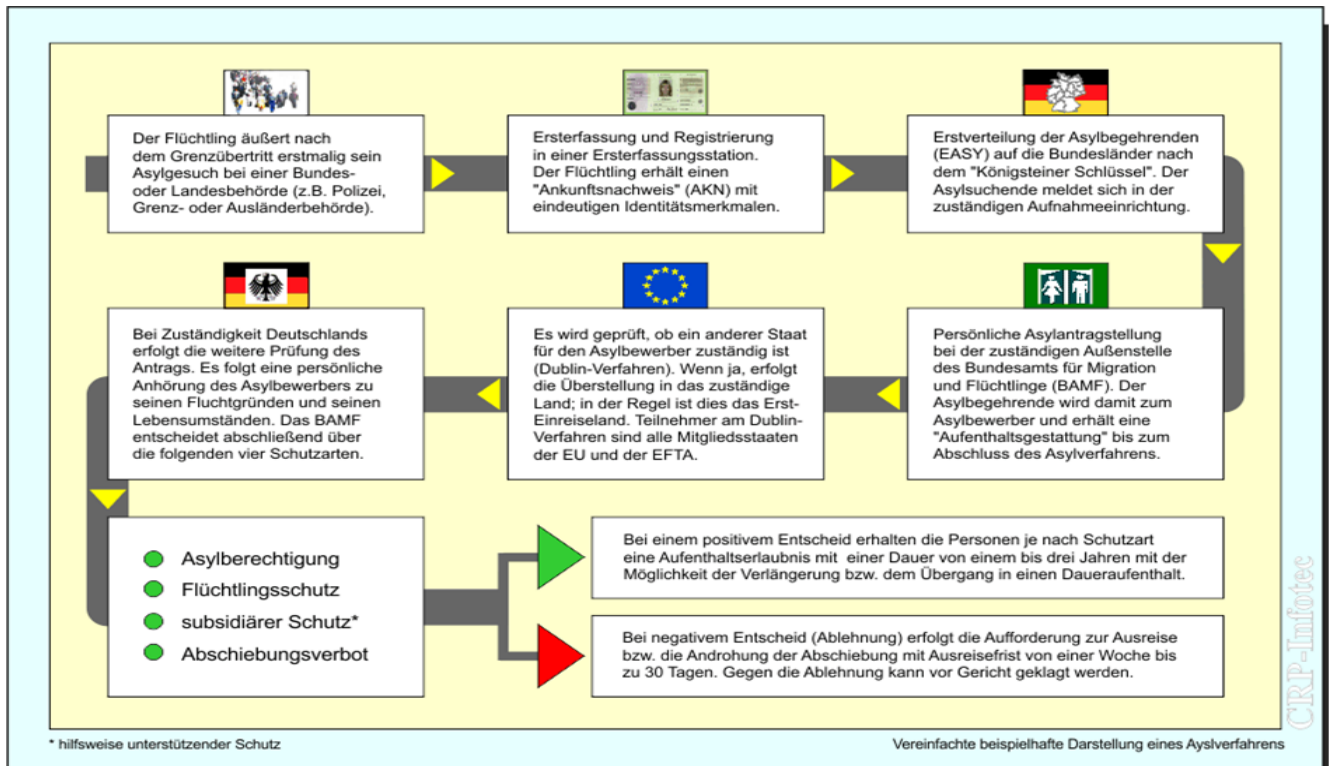
- Syrien mit 32.953 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 1 mit 36.365 Erstanträgen (-9,4 %),
- Irak mit 8.944 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 2 mit 12.835 Erstanträgen (-30,3 %),
- Afghanistan mit 8.917 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 4 mit 8.847 Erstanträgen (+0,8 %).

Im bisherigen Berichtsjahr 2020 waren 24.588 der Asylerstantragstellenden (26,2 %) in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr. Ohne diese in Deutschland geborenen Kinder unter einem Jahr wurden damit insgesamt 69.170 Erstanträge gestellt.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Aktuelle Zahlen (11/2020)

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-november-2020.html?nn=284722>

Ablauf eines Asylverfahrens in Deutschland



Ein Asylantrag in Deutschland verläuft üblicherweise in acht Phasen:

1. Ankunft und Registrierung

Hierbei werden die Asylbewerber in verschiedenen Datenbanken mit persönlichen Informationen, einem Lichtbild und den Fingerabdrücken erfasst. Sie erhalten eine Gesundheitsuntersuchung, einen Ankunftsnachweis und die Rechte, staatliche Leistungen zu empfangen.

2. Erstverteilung und Unterbringung

Über das Quotensystem EASY, welches auf dem Königsteiner Schlüssel basiert, werden sie in verschiedenen Erstaufnahmeeinrichtungen gebracht in denen sie bis zu sechs Monaten bzw. bis zur Entscheidung über ihren Antrag verbleiben. Vor Ort werden sie mit dem Nötigsten an Essen und persönlichem Bedarf versorgt.

3. Persönliche Antragstellung

Aufklärung über den weiteren Verlauf mit Hilfe eines Dolmetschers. Zudem findet ein Identitätsnachweis statt und eine Aufenthaltsgestattung wird erteilt.

4. Prüfung des Dublin-Verfahrens

Zuständigkeitsverfahren – findet vor Prüfung des eigentlichen Asylantrages statt. Feststellung des EU-Mitgliedstaates, der für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig ist. Jeder Asylantrag, der im Dublin-Raum (EU-Staaten, Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein) gestellt wird, soll inhaltlich nur durch einen Staat geprüft werden. DU-Überstellungen erfolgen zzt. durch ZAB Oberpfalz.

5. Persönliche Anhörung

Wichtiger Termin innerhalb des Asylverfahrens-

Ziel: individuelle Fluchtgründe sollen offengelegt werden – aktive Mitarbeit des Antragstellers erforderlich (z.B. Schilderung der Lebensumstände, Reiseweg und eigenes Verfolgungsschicksal).

6. Entscheidung des Bundesamtes

Entscheidung (schriftliche Begründung) auf Basis der persönlichen Anhörung und eingehender Überprüfung von Dokumenten und Beweismittel.

Entscheidungsmöglichkeiten:

- Anerkennung der Asylberechtigung (Art. 16 a GG)
- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)
- Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG)
- Feststellung Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)

7. Rechtsmittel gegen die Entscheidung

- Aufhebung des Bescheides und Verpflichtung des Bundesamtes zu einer Schutzgewährung bzw. im Falle der Klageabweisung bleibt Ausreisepflicht bestehen

- Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichtsbarkeit)

8. Ausgang des Asylverfahrens

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
- Widerrufs- und Rücknahmeverfahren
- Aufenthaltsbeendigung /Duldung *

Wie verläuft die Antragstellung in der Praxis?

- 1. Schritt:** Schriftliche Zuweisung der Asylbewerber durch die Regierung der Oberpfalz in die verschiedenen Unterkünfte innerhalb des Stadtgebietes Amberg (z.B. Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte, etc.)
- 2. Schritt:** Persönliche Antragstellung der volljährigen Asylbewerber beim Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Amberg (Spitalgraben 3 in Amberg)

Die Antragstellung auf Leistungen bei minderjährigen Asylbewerbern erfolgt durch die Eltern bzw. durch einen bestellten Vormund.

- 3. Schritt:** Überprüfung des ausländerrechtlichen Status durch die ausgestellten Ausweispapiere bzw. durch die Daten aus der Zuweisung
- 4. Schritt:** Unterschrift der Asylbewerber auf den Grundantrag, die Belehrung und er Einwilligungserklärung
- 5. Schritt:** Gewährung der Leistung nach positiver Feststellung der Voraussetzungen

3. Wer wohnt wann wo??

Weg der Flüchtlinge durch ihre Wohnsituationen

Seit Grenzschießung der Balkanroute und dem EU-Türkei-Abkommen im Frühjahr 2016 verzeichnen wir mittlerweile deutlich geringere Zugänge neuer Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Schutzbedürftigen, die zu Recht zu uns kommen, Schutz zu gewähren, ist für uns in Bayern selbstverständlich. Aber dennoch müssen die Grenzen dessen beachtet werden, was Staat und Gesellschaft leisten und verkraften können.

Unterbringung

Wir stehen für Humanität bei der Unterbringung. In allen Regierungsbezirken stehen ANKER-Einrichtungen (mit allen für das Asylverfahren erforderlichen Behörden und Einrichtungen) zur Verfügung. An den dort vorhandenen Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge kann der Asylantrag gestellt werden. Außerdem wird die bundesrechtlich vorgeschriebene Untersuchung auf übertragbare Krankheiten (§ 62 AsylG) durch die Gesundheitsbehörden vor Ort vorgenommen.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die nach Bayern kommen, werden zunächst in einem der ANKER untergebracht. Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind bundesrechtlich (§ 47 AsylG) verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monate in einem ANKER zu wohnen. Ausländerinnen und Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat sind demgegenüber verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag bzw. im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a AsylG als offensichtlich unbegründet oder nach § 27a AsylG als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Einrichtung zu wohnen.

In Bayern sind auch Antragsteller aus anderen Herkunftsländern verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, diese Personen längstens jedoch für 24 Monate.

Aus den ANKER-Einrichtungen und zum Teil angegliederten Unterkunfts-Dependancen erfolgt mit dem Ende der Wohnverpflichtung gegebenenfalls die Verteilung in die Anschlussunterbringung nach einem landesgesetzlich festgelegten Verteilungsschlüssel. Über die Verteilung entscheidet die Beauftragte des Freistaats Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge. Innerhalb der Regierungsbezirke übernehmen die Regierungen die Verteilung. Die Anschlussunterbringung dient insbesondere der Unterbringung von Asylsuchenden mit positiver Bleibeperspektive.

Es gibt zwei Formen der Anschlussunterbringung:

- die Gemeinschaftsunterkünfte und
- die dezentrale Unterbringung.

Die Gemeinschaftsunterkünfte werden durch die Regierungen betrieben. Asylsuchende sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 AufnG).

Die dezentrale Unterbringung obliegt den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter bzw. kreisfreie Städte, Art. 6 Abs. 1 AufnG).

Anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber müssen sich – wie die einheimische Bevölkerung – eigenständig um Wohnraum bemühen. Zur Begleichung der anfallenden Kosten der Unterkunft besteht, wenn die betroffene Person nicht über ausreichend Einkommen und/oder Vermögen verfügt, ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) bzw. SGB XII („Sozialhilfe“). Der Freistaat Bayern gestattet den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach ihrer Anerkennung, zur Vermeidung von Notsituationen vorübergehend in den staatlichen Asylunterkünften zu bleiben, wenn sie trotz eigenständiger Bemühungen nicht im unmittelbaren Anschluss an die Anerkennung anderweitigen ausreichenden Wohnraum finden („Fehlbeleger“).

4. Zugang zum Arbeitsmarkt

➔ Siehe Flyer des Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung:


- http://integrationsbeauftragte.bayern.de/wp-content/uploads/2018/09/Folder-Flu%CC%88chtlinge-und-Arbeit_2018-compressed.pdf
- http://integrationsbeauftragte.bayern.de/wp-content/uploads/2018/04/Asylleitfaden%C2%B418_A5_24.04.pdf

Weitere Informationen enthält die Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Beschäftigungs- bzw. Ausbildungserlaubnis für Asylbewerber

Es gibt drei Fallkonstellationen – Aktueller Stand September 2018

<p>I. Das Asylverfahren wurde erfolgreich abgeschlossen</p> <p>Dem anerkannten Asylbewerber wird durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.</p> <p>Der Betroffene steht dem Arbeitsmarkt in der Regel uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde wird in der Regel nicht benötigt. Näheres dazu ist auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) bzw. dem Zusatzblatt zum eAT angegeben.</p>	<p>II. Der Asylbewerber befindet sich im laufenden Asylverfahren</p> <p>Asylbewerber im laufenden Asylverfahren haben keinen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis. Hier entscheidet die Ausländerbehörde nach den konkreten Umständen des Einzelfalls (Ermessensentscheidung).</p> <p>In diesen Fällen besitzt der Asylbewerber eine sog. Aufenthaltsgestattung. Achtung: bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wird u.a. auch nach dem Herkunftsland unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Asylbewerber, die aus Syrien, Eritrea, dem Irak, Iran und Somalia stammen, haben derzeit eine gute Bleibeperspektive. Sie erhalten in der Regel problemlos eine Beschäftigungserlaubnis. 2. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten (derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana, Senegal) erhalten keine Beschäftigungserlaubnis. Ausnahmen im Einzelfall sind möglich, wenn der Asylantrag vor dem 01.09.2015 gestellt wurde. 3. bei Asylbewerbern aus allen anderen Ländern (z.B. Afghanistan), bei denen noch nicht über den Asylantrag entschieden ist, findet eine Einzelfallprüfung (Ermessensentscheidung) statt, ob sie arbeiten dürfen oder nicht. <p>Asylbewerber (d. h. über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden), die einen Ausbildungsvertrag für eine qualifizierte Berufsausbildung erhalten und vor dem 01.05.2016 eingereist sind, können nun sogar 6 Monate vor Ausbildungsbeginn eine Beschäftigungserlaubnis erhalten, um den Ausbildungsbetrieben mehr Rechtssicherheit zu geben. Weitere Voraussetzungen dafür: Sie müssen sich im letzten Schuljahr einer weiterführenden Schule bzw. einer Berufsintegrationsklasse oder in der zweiten Hälfte von Berufsintegrationsmaßnahmen befinden. Auch muss ein erfolgreiches Praktikum im Ausbildungsbetrieb absolviert worden sein.</p> <p>Sollte der Asylantrag nach Erteilung der Beschäftigungserlaubnis abgelehnt werden, wird i.d.R. eine Ausbildungsduldung („3+2 Regelung“) erteilt. In diesem Fall sollte sich der Arbeitgeber sofort an die Ausländerbehörde wenden.</p>	<p>III. Das Asylverfahren wurde erfolglos abgeschlossen</p> <p>Abgelehnte Asylbewerber erhalten eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung), wenn die Abschiebung in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wird auch hier u.a. nach dem Herkunftsland unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten erhalten keine Beschäftigungserlaubnis. Ausnahmen im Einzelfall sind möglich, wenn der abgelehnte Asylantrag vor dem 01.09.15 gestellt wurde. 2. bei allen anderen ist eine Einzelfallbetrachtung (Ermessensentscheidung) notwendig. Bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis spielen u.a. die geklärte Identität, Sprachkenntnisse und die Dauer des Aufenthalts eine Rolle. <p>Geduldete können eine befristete Beschäftigungserlaubnis erhalten, wenn v.w.a. die Identität geklärt und trotz ihrer Mitwirkung bei der Passbeschaffung die Ausreise nicht oder nicht zeitnah möglich ist. Die Beschäftigungserlaubnis wird im Fall von Straffälligkeit nicht erteilt. Dabei handelt es sich in der Regel um keine Beschäftigungserlaubnis für eine qualifizierte Ausbildung!</p> <p>Beginnen Ausländer mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine qualifizierte – i.d.R. 3jährige – Berufsausbildung, darf diese in aller Regel unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens fortgesetzt und beendet werden. Es besteht – bei Straffreiheit und wenn bei der Identitätsklärung mitgewirkt wird – sogar ein Anspruch auf eine Duldung für den restlichen Zeitraum der Ausbildung nach der „3+2 Regelung“.</p> <p>Die „3+2 Regelung“ greift nicht, wenn die Ausländerbehörde bereits konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufenthaltsbeendigung ergriffen hat. Wollen Geduldete daher eine Berufsausbildung erst nach bestandkräftigen negativen Abschluss des Asylverfahrens aufnehmen, ist das nicht mehr möglich.</p> <p>Bei erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhalten Geduldete im Anschluss an die Ausbildungsduldung eine 2-jährige Aufenthaltserlaubnis, wenn sie einen der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz vorweisen können. Diese Aufenthaltserlaubnis kann weiter verlängert werden.</p>
---	--	---



Asylbewerberinnen und Asylbewerber im laufenden Verfahren und abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Ausländerinnen und Ausländer mit einer Duldung) unterliegen einem Beschäftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Das heißt, sie dürfen nur arbeiten, wenn ihnen die zuständige Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis erteilt hat. Auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung darüber ist eine Ermessensentscheidung, die sich nach den jeweiligen Umständen des konkreten Einzelfalls richtet. Für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien), die den Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, darf eine Beschäftigung nicht erlaubt werden.

Es gibt drei Fallkonstellationen

I. Das Asylverfahren wurde erfolgreich abgeschlossen

Dem anerkannten Asylbewerber wird durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Der Betroffene steht dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung.

II. Der Asylbewerber befindet sich im laufenden Asylverfahren

Asylbewerber im laufenden Asylverfahren haben keinen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis. Hier entscheidet die Ausländerbehörde nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. In diesen Fällen besitzt der Asylbewerber eine sog. Aufenthaltsgestattung. Asylbewerberinnen und Asylbewerbern kann eine Beschäftigung frühestens *nach drei Monaten* Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden, wenn sie nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Dies gilt auch für die Aufnahme einer Berufsausbildung. Der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu stellen.

Achtung: Bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wird nach dem Herkunftsland unterschieden:

1. Asylbewerber, die aus Syrien, Eritrea, dem Irak, Iran und Somalia stammen, haben derzeit eine gute Bleibeperspektive. Sie erhalten in der Regel problemlos eine Beschäftigungserlaubnis.
2. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern (derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal) erhalten keine Beschäftigungserlaubnis.
3. Bei Asylbewerbern aus allen anderen Ländern (z.B. Afghanistan), bei denen noch nicht über das Asylverfahren entschieden ist, findet eine Einzelfallprüfung statt, ob sie arbeiten dürfen oder nicht. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Klärung der Identität, Erfüllung von Mitwirkungspflichten, Sprachkenntnisse, Anerkennungswahrscheinlichkeit und Erfolgsaussichten für eine angestrebte Berufsausbildung.

III. Das Asylverfahren wurde erfolglos abgeschlossen

In solchen Fällen erhalten Asylbewerber eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung), wenn die Abschiebung in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Auch hier wird nach den Herkunftsländern unterschieden:

1. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten erhalten weder eine Arbeits- noch Ausbildungserlaubnis.
2. Bei allen anderen ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Bei der Erteilung einer Arbeitserlaubnis spielen die geklärte Identität, Sprachkenntnisse und die Dauer des Aufenthalts eine Rolle.

Ist die Aufenthaltsbeendigung nicht möglich, ohne dass dies vom Ausländer oder der Ausländerin selbst verschuldet wurde, kann eine Beschäftigung nach frühestens drei Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden.

Für die Aufnahme einer Berufsausbildung ist keine Mindestaufenthaltsdauer erforderlich. Der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu stellen.

Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (ABFG)

Zum 1. August 2019 ist das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (ABFG) – in Kraft getreten. Mit dem ABFG wird der Zugang zu Sprachfördermaßnahmen des Bundes verändert.

Für Asylbewerber, die vor dem 01.08.2019 eingereist sind, haben nun mehr Personen Zugang zum Integrationskurs:

Integrationskurse können zukünftig besuchen:

- ➔ Asylbewerber, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind
- ➔ sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten
- ➔ nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen – also nicht aus den Westbalkanstaaten, Senegal und Ghana –
- ➔ und bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind bzw. sich in einer Berufsausbildung oder einem Beschäftigungsverhältnis befinden.

Asylbewerber, die ab dem 01.08.2019 eingereist sind, haben Zugang zum Integrationskurs schon während des Verfahrens nur noch als Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive – nämlich aus Syrien und Eritrea (nicht mehr Iran, Irak, Somalia). Entsprechend gehören diese Asylbewerber während des Verfahrens nicht mehr zur Zielgruppe der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE).

In der Praxis sind die MBEs in BW mit ihren anderen Zielgruppen (EU-Zuwanderer/-innen, Arbeitsmigration, Familiennachzug, Personen mit humanitären Aufenthaltstitel einschl. anerkannte Flüchtlinge) mehr als ausgelastet. Für Asylbewerber während des Verfahrens ist die Flüchtlingsberatung primär zuständig.

Auch aus fachlichen Gründen benötigen Asylbewerber während des Verfahrens Beratung durch spezialisierte Fachdienste im Flüchtlingsbereich, zumindest, soweit es um eine Begleitung im Asylverfahren geht.

Quelle:

- ➔ https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstraeger/Traegerrundschreiben/2019/traegerrundschreiben-11_20190718.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- ➔ https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstraeger/Traegerrundschreiben/Anlagen/2019/traegerrundschreiben-20190718-11-anlage1.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Fit für Lehre und Beruf – das Projekt der Freiwilligenagentur



Ansprechpartner
Manfred Hörmannsdorfer
Spitalgraben 3
92224 Amberg
Freitag 9:00 - 11:00 Uhr
oder individuelle Terminvereinbarung

Einfach anrufen
Tel. 09621 10-1513
oder persönlich bei uns vorbeikommen



Treffpunkt

Das Team der Freiwilligenagentur
heißt Sie willkommen und freut
sich über Ihre Unterstützung!



Herausgeber
Stadt Amberg
Freiwilligenagentur

Spitalgraben 3
92224 Amberg
Tel. 09621 10-1513
engagiert@amberg.de
www.engagiert.amberg.de



engagiert
in Amberg




Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration



**Fit für Lehre
und Beruf**

Ein Projekt der
Freiwilligenagentur



AMBERG

Neuzugewanderten die Möglichkeit zu geben, in den deutschen Arbeitsmarkt integriert zu werden, ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Ohne die tatkräftige Hilfe von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sind die oft hohen Hürden nicht zu bewältigen. Die Freiwilligen können den Neuzugewanderten den

Einstieg in die Arbeitswelt erleichtern, aber auch Hilfen geben, wenn diese bereits eine Ausbildungs- oder Lehrstelle angetreten haben. Ziel ist es, den zu Betreuenden in eine Arbeitsstelle vermittelt zu haben. Sie tragen somit nicht unerheblich dazu bei, die geflüchteten Menschen an unsere Arbeitskultur im Rahmen unserer Leistungsgesellschaft heranzuführen.

Was leistet die Freiwilligenagentur?

- ✓ Wir helfen durch individuelle Sprachförderung
- ✓ Wir vermitteln berufsspezifisches Wissen
- ✓ Wir unterstützen beim Erstellen von Bewerbungsschreiben, z. B. mit Hilfen bei Formulierung und Ausdruck
- ✓ Wir stellen Kontakte zum Job-Center und zu potentiellen Arbeitgebern her und begleiten auch darüber hinaus

5. Ehrenamtliche Arbeit von Flüchtlingen und Arbeitsmarkt

Die Flüchtlinge können – sobald sie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen und in der Gemeinde angesiedelt werden – ehrenamtlich tätig werden.

Sie können und wollen damit ihre Verbundenheit mit ihrer neuen Heimat bekunden, in dem sie soziale, kulturelle und ökologische Projekte durch ihre Arbeit unterstützen. Viele arbeiten gerne ehrenamtlich, um zu zeigen, dass sie dankbar für die Unterstützungsleistungen ihres Aufnahmelandes sind.

Gemeinnützige Beschäftigung

Die Grundlage der gemeinnützigen Beschäftigung bietet der § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet (z. B. Betriebshof Amberg, GU, BRK, etc.)

Die Beschäftigung dient ausschließlich gemeinnützigen, zusätzlichen Arbeiten.

Die schriftliche Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit für 6 Monate erfolgt über das Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Amberg. Bei unentschuldigtem Nichtantritt der Arbeitsgelegenheit erfolgt eine Anhörung des Asylbewerbers bezüglich der Kürzung des „Taschengeldes“ aufgrund der Arbeitsverweigerung. Nach einer erfolglosen Anhörung wird dem Leistungsberechtigten ein Kürzungsbescheid für sechs Monate zugestellt; die Kürzung wird aufgehoben, sobald die Arbeitsgelegenheit angetreten wird oder ein ärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit des Asylbewerbers bestätigt (für den gesamten Zeitraum wird ein Nachweis benötigt!!!)

Ein Beschäftigungsverhältnis umfasst:

- max. **20** Stunden in der Woche
- bis zu **4** Stunden täglich
- Aufwandsentschädigung **€ 0,80** je geleisteter Beschäftigungsstunde

Gemeinnützige Beschäftigungsmöglichkeiten gibt es:

- im Bereich Naturschutz und der Kultur
- in gemeinnützigen und kirchlichen Einrichtungen
- in Sportvereinen, in Pflegeeinrichtungen, z.B. Spaziergänge und Begleitung.

6. Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel

Das erste Dokument, das ein Asylbewerber erhalten soll, ist der Ankunftsnachweis, auch Flüchtlingsausweis genannt.

Er soll gleich nach seiner Meldung als Asylsuchender und der erkennungsdienstlichen Behandlung ausgestellt werden. Dieses mit fälschungssicheren Elementen ausgestattete Dokument wird grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen und die Stellung eines Asylantrages sein. Dafür werden Fingerabdrücke, ein Foto und persönliche Angaben, z.B. auch zu beruflicher Qualifikation, Herkunftsstaat und Impfschutz, zentral gespeichert. Die zuständigen Behörden können dann auf diese Daten unmittelbar zugreifen. So sollen mehrfache Registrierungen und Identitätsmissbrauch verhindert werden.

Aufenthaltsgestattung

Bei der Antragstellung wird ein weiteres Ausweisdokument, die Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Sie dient als Aufenthaltstitel für die Dauer des Asylverfahrens.

Aufenthalts-, Niederlassungserlaubnis

Wird ein Antragsteller als Flüchtling oder Asylberechtigter anerkannt, erhält er eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre. Der Nachzug von Ehepartnern und minderjährigen Kindern bzw. von Eltern zu ihren anerkannten minderjährigen Kindern ist in diesen Fällen derzeit (Stand 02/16) grundsätzlich möglich. *

Danach wird ihm, sofern kein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft oder Asylberechtigung erfolgt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt, ein unbefristeter Aufenthaltstitel.

Wird lediglich subsidiärer Schutz gewährt, wird eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst ein Jahr erteilt, die bei Fortbestehen der Gefahrenlage verlängert wird. Eine Niederlassungserlaubnis kann in diesen Fällen erst nach sieben Jahren erteilt werden. Der Nachzug von Familienangehörigen ist eingeschränkt möglich und hängt von der

Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ab, u.a. hinsichtlich Lebensunterhalt und Wohnraum. Er kann neuerdings erst nach zwei Jahren erfolgen.

Wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt, soll eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt werden. Dies bedeutet, dass hier zunächst die Ausländerbehörde prüft, ob es Gründe gibt, die dem entgegenstehen. Eine Niederlassungserlaubnis kann nach sieben Jahren erteilt werden.

***Neue Regeln für den Familiennachzug:** Die Bundesregierung hat den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten neu geordnet. Ab August sollen engste Familienangehörige nachziehen können. Der Nachzug wird auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt. Das Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft. Ziel der Bundesregierung ist es, einen Ausgleich zu schaffen zwischen der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit Deutschlands und seiner humanitären Verantwortung.

Das Gesetz sieht deshalb vor, dass Ehegatten und minderjährige Kinder als engste Familienangehörige unter Umständen nachziehen dürfen. Eltern unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sollen ebenfalls einen Antrag auf Familiennachzug stellen können.

Kein Anspruch auf Familiennachzug

Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug gibt es nicht. Die Behörden werden anhand humanitärer Gründe entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erhält. Besonders berücksichtigt werden die Dauer der familiären Trennung und das Alter der betroffenen Kinder. Dies dient dem Schutz von Ehe und Familie. Weitere humanitäre Gründe sind schwere Erkrankungen oder die konkrete Gefährdung der Angehörigen im Herkunftsland.

Kein Nachzug zu Gefährdern

Das Gesetz legt auch fest, wann es grundsätzlich keinen Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gibt. So etwa, wenn eine Ehe erst nach der Flucht aus dem Heimatland geschlossen wurde. Ausgeschlossen ist auch der Nachzug zu Personen, die schwerwiegende Straftaten begangen haben oder bei denen es sich um terroristische Gefährder handelt).

7. Duldung

Quelle: Wikipedia (letzte Aktualisierung: August 2020)

Die Duldung ist nach der Definition des deutschen Aufenthaltsrechts eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von ausreisepflichtigen Ausländern. Sie stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Geduldete sind daher de jure weiterhin ausreisepflichtig.

§ 60 und § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regeln, wessen Abschiebung ausgesetzt wird und aufgrund dessen eine Duldung erhält. Dies sind Fälle, in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zunächst) nicht durchgeführt werden kann; insbesondere, wenn dem Betroffenen im Heimatland eine Verfolgung oder ein anderer schwerer Schaden (etwa die Todesstrafe, Folter oder Krieg) droht oder ihm die Ausreise aufgrund einer schweren Erkrankung nicht zuzumuten ist.

Die Duldung dient ausschließlich dazu, dem Ausländer zu bescheinigen, dass er ausländerbehördlich registriert ist und von einer Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht für den genannten Zeitraum abgesehen wird. Der Aufenthalt eines Ausländers wird mit der Duldung zwar nicht rechtmäßig, jedoch entfällt mit der Duldung eine Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthalts nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, eine Strafbarkeit gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG wegen selbst verschuldeter Passlosigkeit ist jedoch möglich.

Mit einer Duldung können Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Duldung erlischt mit der Ausreise des Ausländers (§ 60a Abs. 5 AufenthG) und berechtigt nicht zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland. Ferner wird nicht geduldet, wer eine schwere Gefahr für die Sicherheit darstellt, oder rechtskräftig zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde (§ 60 Abs. 8 AufenthG).

→ Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich dürfen geduldete Personen nicht arbeiten, jedoch kann für die Dauer der Duldung die Aufnahme einer Beschäftigung gestattet werden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Ermessensentscheidung. Für die ersten drei Monate des Aufenthalts besteht ein Arbeitsverbot. Nach § 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV) kann die Ausländerbehörde – nach Zustimmung der Agentur für Arbeit und einem mindestens dreimonatigen, erlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet – eine entsprechende Genehmigung erteilen.

Seit dem 6. August 2019 unterliegt die Aufnahme einer Beschäftigung einer Person mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung keiner Vorrangprüfung mehr. Zuvor fand hierfür bis zum fünfzehnten Monat des Aufenthalts eine Arbeitsmarktprüfung statt (Vorrang arbeitssuchender Inländer bzw. EU-Ausländer, Prüfung der Arbeitsbedingungen). Berufsausbildung, FSJ, FÖJ und Bundesfreiwilligendienst wurden von der Ausländerbehörde ohne Arbeitsmarktprüfung genehmigt (§ 32 BeschVerfV). Ebenso konnten bis zu 3-monatige Praktika ohne Arbeitsmarktprüfung von der Ausländerbehörde genehmigt werden (Par. 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschVO). Nach einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten entfiel die Vorrangprüfung (Par. 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschVO). Nach 4 Jahren erlaubtem, gestattetem oder geduldetem Aufenthalt entfiel die Arbeitsmarktprüfung völlig. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit war dann nicht mehr erforderlich (Par. 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschVO).

Die sonstigen Arbeitsbedingungen müssen weiterhin von der Bundesagentur für Arbeit geprüft und genehmigt werden.

Eine Beschäftigungserlaubnis darf gemäß § 60a AufenthG jedoch nicht erteilt werden, wenn bei dem Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Abschiebung) nicht vollzogen werden können oder er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen. Die Beschäftigungserlaubnis wird von den Ausländerbehörden in Absprache mit dem zuständigen Regierungspräsidium erteilt, auf dessen Weisung die Ausländerbehörde die Duldung erlassen hat (Par. 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, oberste Landesbehörde). Ein Versagungsgrund ist meist der fehlende Identitätsnachweis (Passlosigkeit), da dies ein selbst verschuldeter Grund ist, warum eine Abschiebung nicht vollzogen werden

kann (Par. 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Personen aus sicheren Herkunftsländern (Par. 29a AsylG Anlage II) wird generell keine Beschäftigungserlaubnis erteilt, wenn der Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde (Par. 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG).

Die Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber und Geduldete sind 2014 im Rahmen einer Verabredung zwischen Bund und Ländern zu „sicheren Herkunftsstaaten“ gelockert worden: so wurde im November 2014 das Arbeitsverbot für Geduldete von zwölf auf drei Monate und der Zeitraum der Vorrangprüfung von vier Jahren auf fünfzehn Monate verkürzt. Bis zum 30. Juni 2013 war die Erwerbstätigkeit Geduldeter noch nicht in der Beschäftigungsverordnung (BeschV), sondern in der damaligen Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) geregelt.

→ **Räumliche Beschränkung**

Inhaber einer Duldung dürfen sich nach dem als Residenzpflicht bekannten § 61 AufenthG nur in ihrem Bundesland aufhalten. Der Aufenthalt und die Wohnsitznahme können in Einzelfällen weiter, zum Beispiel auf einen Landkreis, beschränkt werden. Die Ausländerbehörde kann das Gebiet auch erweitern, wenn geduldete Personen eine unbeschränkte Arbeitsberechtigung besitzen, Ausbildungszwecke dies erfordern oder die Erweiterung der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient. Für ein kurzfristiges Verlassen des Bundeslandes benötigt der Inhaber einer Duldung eine Verlassenserlaubnis; diese ist entbehrlich, wenn er Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, wahrnehmen will (§ 12 Abs. 5 Satz 3 AufenthG). Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich der Betroffene seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält (§ 61 Abs. 1b AufenthG).

→ **Sozialleistungen (Unterhaltsleistungen)**

Ein geduldeter Ausländer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG) oder Sozialhilfe. Ein Ausländer mit einer Duldung nach § 60a AufenthG gehört im Regelfall zum Personenkreis der Leistungsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG). Davon gibt es nur eine Ausnahme, die in der Praxis nur sehr selten ist: Duldungsinhaber, die in der Vergangenheit einmal vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als

Asylberechtigte anerkannt wurden, sind gemäß § 1 Abs. 2 und 3 AsylbLG nicht nach dem AsylbLG leistungsberechtigt. In der Praxis trifft dies zum Beispiel auf Ausländer zu, die ihren Aufenthaltstitel auf Grund von Ausweisungsverfügungen verloren haben.

Nach § 3 AsylbLG wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft), Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts vorwiegend durch Sachleistungen gedeckt. Kann etwas nicht geleistet werden, kann es in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Besonders bei langfristig geduldeten Personen kommt es auch regelmäßig zu Barauszahlungen bzw. Überweisungen. Medizinische Behandlungen werden nur in sehr eingeschränkter Form gewährt (vgl. § 4 AsylbLG).

Außerdem erhält jeder ausreisepflichtige Ausländer, der Leistungen nach § 3 AsylbLG bezieht, ab Beginn des 15. Lebensjahres (14 Jahre), monatlich **40,90 Euro** (für unter 14-Jährige sind es **20,45 Euro**). Viele geduldete bzw. vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer erhalten jedoch keine Bargeldleistungen und damit auch nicht den im § 3 AsylbLG enthaltenen Bargeldanteil von **40,90 €** bzw. **20,45 €**. Dies ist dann der Fall, wenn die Leistungen nach dem AsylbLG gemäß § 1a AsylbLG auf das im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene eingeschränkt werden. Typische Beispiele für Geduldete, die einer solchen Leistungseinschränkung unterliegen, sind Ausländer, die die deutschen Behörden am Vollzug einer Abschiebung hindern (z. B. durch fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung, Täuschung über die Identität etc.).

Nach 18 Monaten können unter gewissen Voraussetzungen höhere Analogleistungen nach § 2 AsylbLG in Anspruch genommen werden. Damit erhalten geduldete Ausländer Leistungen analog zum Sozialgesetzbuch (SGB XII) und bekommen somit die Leistung eines regulären Sozialhilfeempfängers inkl. den Leistungen von Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenversicherung, ohne dass sie tatsächlich dort Mitglied werden würden (vgl. § 264 SGB V). Mit wenigen Ausnahmen sind geduldete Ausländer, die dann Leistungen nach § 2 AsylbLG analog zum SGB XII erhalten, normalen Sozialhilfeempfängern gleichgestellt. Unterschiede bestehen darin, dass Teile des AsylbLG weiterhin auf diese geduldeten Ausländer Anwendung finden und dass ein Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG im Gegensatz zum Empfänger von Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II (allgemeinsprachlich „Hartz-IV-Empfänger“

genannt) nicht oder nur sehr schwierig sanktioniert werden kann, wenn dieser eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht annimmt. Demnach sind geduldete Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG teilweise sogar bessergestellt als Empfänger von Arbeitslosengeld II.

Kinder- und Jugendhilfe kann ebenfalls in Anspruch genommen werden.

→ Bildung

Ein Rechtsanspruch auf die kostenfreie Teilnahme an einem Integrationskurs besteht nicht, weil hierfür ein förmliches Aufenthaltsrecht erforderlich ist (§ 44 Abs. 1 AufenthG). Wer einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann jedoch im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden (§ 44 Abs. 4 AufenthG).

In einem Teil der Bundesländer gilt für alle Kinder und Jugendlichen (auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge), auch geduldete, die Schulpflicht (Grundschule und Sekundarstufe 1, bzw. Sonderschule, insgesamt 9 oder 10 Jahre Vollzeitschulpflicht), wobei kurz- und längerfristige Duldung teils unterschiedlich betrachtet wird. In einem Teil der Bundesländer folgt die Berufsschulpflicht (bis zum Beginn des Halbjahres, in dem die Schülerin/der Schüler volljährig wird).

Wenn die Voraussetzungen (Zeugnisse, Deutschkenntnisse etc.) zur Aufnahme eines Studiums erfüllt sind und die Universität bzw. Hochschule eine Zulassung zum Studium erteilt, ist ein Studium mit einer Duldung prinzipiell möglich, was in der Praxis aber auf gewisse Schwierigkeiten stoßen kann. Auch ist es möglich, mit einer Duldung den Führerschein zu machen.

Geduldeten Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 8 Abs. 2 a BAföG).

→ Aufenthaltserlaubnis

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG besteht nach 18 Monaten Duldungszeit ein Soll-Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nur dann, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist, die Unmöglichkeit der Abschiebung also nicht selbst verschuldet hat und auch eine freiwillige Ausreise unmöglich oder jedenfalls unzumutbar ist. Auch müssen grundsätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG vorliegen. Hiervon kann die Ausländerbehörde jedoch nach Ermessen absehen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

→ Praxis

Zum 31. Dezember 2018 lebten 180.675 Ausländer mit einer Duldung in Deutschland. Die Praxis, Duldungen immer wieder zu verlängern, nennt man Kettenduldung. Viele der geduldeten Personen können weder freiwillig ausreisen noch abgeschoben werden, da sie keinen Pass besitzen und/oder ihre Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit nicht zweifelsfrei geklärt ist und sich nur langwierig oder gar nicht klären lässt. Als Ursachen hierfür gelten die tatsächliche Unaufklärbarkeit der Identitätsdaten, insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen und Herkunftsstaaten mit unzuverlässigem Urkundenwesen, ein geringes Interesse der Herkunftsstaaten an der Rückkehr und eine damit verbundene zögerliche Bearbeitung oder Prüfung von Anfragen deutscher Behörden und die fehlende Mitwirkung der betroffenen Ausländer selbst.

Zum 31. Dezember 2019 lebten 202.400 Ausländer mit einer Duldung in Deutschland. 56.300 weitere waren ehemalige Geduldete, deren Ausreise „aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen“ seit mehr als 18 Monaten nicht möglich war.

→ Bleiberecht

Am 17. November 2006 einigten sich die Innenminister der Länder auf ein Bleiberecht für geduldete Ausländer. Demnach sollte „geduldeten“ Ausländern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung (Stichtag) mehr als sechs Jahre (mit Kindern) bzw. acht Jahre (ohne Kinder) in Deutschland leben, ein dauerhaftes Bleiberecht eingeräumt werden, wenn sie bis 2009 eine Arbeitsstelle nachweisen können. Dabei sollen durch den Kompromiss keine höheren Sozialleistungen anfallen. Ausgeschlossen waren

Ausländer, die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben, insbesondere also in der Vergangenheit über ihre Identität täuschten. Ergänzend hierzu trat im August 2007 die gesetzliche Altfallregelung nach § 104a AufenthG in Kraft. Diese ist mittlerweile jedoch ausgelaufen.

Ende 2011 wurden Forderungen nach einer erneuten Bleiberechtsregelung für geduldete Ausländer laut. Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz legten Vorschläge für eine erneute, diesmal jedoch stichtagsunabhängige gesetzliche Bleiberechtsregelung vor.

Ein Vorschlag mit Stichtagsregelung wurde von BAMF Leiter Frank-Jürgen Weise Ende Mai 2016 gemacht.

→ **Aufenthaltslaubnis für gut integrierte Geduldete**

Gemäß dem seit 1. Januar 2009 geltenden § 18a AufenthG und dem seit 1. Juli 2011 geltenden § 25a AufenthG erhalten geduldete Personen unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie als junge Menschen im Alter zwischen 15 und 20 Jahren seit mindestens sechs Jahren in Deutschland leben, hier erfolgreich die Schule besuchen, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnehmen. Ein Bleiberecht für bisher Geduldete kommt auch in Frage, wenn sie eine Ausbildung abschließen oder eine mehrjährige qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet ausgeübt haben. Auch in diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis für Personen ausgeschlossen, die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinauszögern oder behindern.

Ferner wird nach dem seit 1. August 2015 geltenden § 25b AufenthG geduldeten Ausländern, die sich „nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert“ haben, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Sie müssen hierfür acht Jahre in Deutschland gelebt haben (bzw. sechs Jahre im Falle einer Familie bzw. vier Jahre oder inländischen Schul- oder Berufsabschluss im Falle von Jugendlichen und Heranwachsenden). Hinzu kommen Voraussetzungen bzgl. ihres Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, bestimmter Rechtskenntnisse, der Sicherung des Lebensunterhalts, der Sprachkenntnisse und ggf. des Schulbesuchs, und es dürfen keine Hinderungsgründe wie z. B. fehlende Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen oder ein Ausweisungsinteresse (im Sinne von § 54 AufenthG

Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2) vorliegen. Auch ihre Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner können dann ein Bleiberecht bekommen.

→ **Ausbildungsduldung**

Wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat, hat seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch nach § 60a Abs. 2 AufenthG auf die Erteilung einer Duldung für die Dauer der Ausbildung. Hierfür ist erforderlich, dass kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt, keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen und keine strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang vorliegt. Bei der Ausbildung muss es sich um eine „qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf“ handeln. Der Abschluss des Ausbildungsvertrages muss der Ausländerbehörde zu einem Zeitpunkt mitgeteilt werden, zu dem noch keine konkreten Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes bevorstehen. Der Ausbildungsvertrag sollte auch bei der zuständigen Handelskammer eingereicht werden.[20] Die Duldung gilt nach § 18a bei anschließender ausbildungsadäquater Beschäftigung für zwei weitere Jahre („3+2-Regel“).

Die Bezeichnung „3+2-Regelung“ stammt daher, dass die meisten Berufe eine dreijährige Ausbildung erfordern. Die Regelung gilt auch für zweijährige Ausbildungsberufe; einjährige Ausbildungen in Helferberufen sind hingegen keine qualifizierte Berufsausbildung. Entscheidend ist nicht die tatsächlich vorgesehene Dauer der Ausbildung, sondern diejenige Ausbildungszeit, die das jeweilige gesetzliche Ausbildungsrecht vorsieht. Eine Duldung zur Durchführung einer nicht-qualifizierten Ausbildung, etwa als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer oder Altenpflegehelfer, ist nur auf dem Ermessenswege möglich, als Duldung für eine Einstiegsqualifizierung, was allerdings selten geschieht.

Weitere Entwicklungen umfasst auch das Migrationspaket von 2019.

8. Monatliche Grundleistungen für Asylbewerber

(außer denjenigen, die einen Anspruch nach § 2 AsylbLG haben)

Rechtliche Grundlage: § 3 AsylbLG

- Personenkreis: Alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG*, außer denjenigen, die einen Anspruch nach § 2 AsylbLG haben oder Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG erhalten
- Die monatlichen Leistungen setzen sich zusammen aus
 - Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern (notwendiger Bedarf: § 3a Abs. 2 AsylbLG)
 - Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf: § 3a Abs. 1 AsylbLG)
- In staatlichen bzw. städtischen Unterkünften wird der Bedarf an Unterkunft, Heizung und Hausrat durch Sachleistungen gewährt.

Konkrete Beispiele für die Höhe der Grundleistungen

In einer staatl. bzw. städt. Unterkunft:

Erwachsene	328 EURO mtl.
Kinder von 0 bis 5 Jahren	247 EURO mtl.
Kinder von 6 bis 13 Jahren	282 EURO mtl.
Kinder von 14 bis 17 Jahren	323 EURO mtl.

In einer Privatwohnung

Einzelperson:	401,82 EURO mtl.
Ehepartner jeweils	362,03 EURO mtl.
Kinder von 0 bis 5 Jahren	255,85 EURO mtl.
Kinder von 6 bis 13 Jahren	298,60 EURO mtl.
Kinder von 14 bis 17 Jahren	343,24 EURO mtl.
Unverh. erw. Kinder unter 25 Jahren mit mind. einem Elternteil in der Wohnung (zzgl. angemessene Mietkosten)	322,26 EURO mtl.

* Beispiele Leistungsberechtigte (rechtl. Grundlage: §1 Abs. 1 Nr. 1-7 AsylbLG):
Besitzer einer Aufenthaltsgestattung, Besitzer einer Duldung nach § 60a AufenthG, Asylfolgeantragsteller oder Zweitantragsteller. Grundvoraussetzung: tatsächlicher Aufenthalt im Bundesgebiet.

Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe

- ⇒ Rechtliche Grundlage § 3 Abs. 4 AsylbLG
- ⇒ Beispiele:
 - a) Schulbedarf für jedes Schuljahr in Höhe von 154,50 €
 - b) Kosten für Mittagessen KITA und Schule
 - c) Kosten für eingetragene Vereine, mtl. 15 €
 - d) Kosten für eintägige oder mehrtägige Klassenausflüge
- ⇒ **Vorlage von Nachweisen notwendig**

Leistungen bei Krankheit Schwangerschaft und Geburt

- ⇒ Rechl. Grundlage: §4 AsylbLG
- ⇒ Für ärztliche und zahnärztliche notwendige Behandlungen müssen die Kosten für akute Erkrankungen und Schmerzzustände durch das Sozialamt übernommen werden. Den Asylbewerbern werden bei Bedarf folgende Behandlungsscheine ausgestellt: → Allgemeinarzt, Zahnarzt, Kinderarzt, Frauenarzt
- ⇒ Folgende Kosten werden übernommen:
 - Kosten für verschreibungspflichtige Medikamente
 - Kosten für Heilmittelverordnungen werden nach vorheriger Genehmigung durch das Sozialamt übernommen.
 - Kosten für Zahnarzt werden nur aus unaufschiebbaren, medizinischen Gründen übernommen, vor der Genehmigung wird der Asylbewerber bei einem Gutachter vorgestellt.
 - Ebenso wird der Asylbewerber beim Gesundheitsamt AM-SU vorgeladen, wenn z.B. überprüft werden soll, ob eine Beinprothese für die Genesung notwendig ist.
 - Kosten für stationäre Behandlungen werden durch eine Kostenzusage an das zuständige Klinikum übernommen.
 - Kosten für werdende Mütter und Wöchnerinnen müssen gewährt werden.

9. Wie wird das Recht auf Leistungen für Asylbewerber in der Praxis umgesetzt?

Wie verläuft die Antragstellung in der Praxis?

1. Schriftliche Zuweisung der Asylbewerber durch die Regierung der Oberpfalz in die verschiedenen Unterkünfte innerhalb des Stadtgebietes Amberg (z. B. Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte, etc.).
2. Persönliche Antragstellung der volljährigen Asylbewerber beim Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Amberg (Spitalgraben 3 in Amberg). Die Antragstellung auf Leistungen bei minderjährigen Asylbewerbern erfolgt durch die Eltern bzw. durch einen bestellten Vormund!
3. Überprüfung des ausländerrechtlichen Status durch die ausgestellten Ausweispapiere bzw. durch die Daten aus der Zuweisung.
4. Unterschrift der Asylbewerber auf dem Grundantrag, der Belehrung und der Einwilligungserklärung.
5. Gewährung der Leistungen nach positiver Feststellung der Voraussetzungen.

10. Sonstige zusätzliche Leistungen

Rechtliche Grundlage: § 6 AsylbLG

Beispiele für zusätzliche Leistungen nach dieser Vorschrift:

- Erstausrüstung Schwangerschaft und Geburt
 - ⇒ Schwangerschaftsbekleidung € 180
 - ⇒ Babyerstbekleidung € 200
 - ⇒ Babygrundausrüstung € 30
 - ⇒ Kinderwagen € 100
- Erstausrüstung einer Privatwohnung mit Gebrauchtmöbeln
- Kostenübernahme für Behandlungen chronisch Kranker, wenn es für die Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist (Einzelfallentscheidung!)
- Fahrtkosten für Termine beim BAMF, Regierung der Oberpfalz, etc. werden nach vorheriger Genehmigung durch das Sozialamt Amberg übernommen (**keine Übernahme der Kosten für Gerichtstermine!**)
- Kosten für biometrische Passfotos für die Ausländerbehörden
- Einschulung von Flüchtlingskindern
(70 EURO/einmalig): Schulbescheinigung notwendig

Gewährung erfolgt meist durch Sachleistungsschein.

11. Ende der Leistungsberechtigung

⇒ Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 AsylbLG

⇒ Beispiele für Beendigung der Leistung nach AsylbLG:

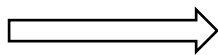
a) Ausreise aus dem Bundesgebiet

b) Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

c) Sonstige Leistungsvoraussetzungen die entfallen

(z.B. untergetauchte Asylbewerber, Kirchenasyl, etc.)

⇒ Bei der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt mit Ablauf des
Monats ein Leistungswechsel zum Jobcenter bzw. zur Grundsicherung



Anschreiben an Asylbewerber wegen Wechsel
des Leistungsbezuges!

12. Einkommen von Asylbewerbern

Rechtliche Grundlage: § 7 AsylbLG

- Einkommen, über das verfügt werden kann, ist von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Gewährung von Asylbewerberleistungen aufzubrauchen.
- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG haben grundsätzlich einen Freibetrag von 25 % des Einkommens (aber höchstens 50 % der maßgeblichen Bedarfsstufe) und Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG einen Freibetrag von 30 % des Einkommens (aber höchstens 50 % der Regelbedarfsstufe 1).
- Ehrenamtszuschale von 200€ monatlich frei, aber trotzdem anzeigepflichtig
- Beispielsberechnung für Einkommen nach § 1 und § 2 AsylbLG:
 - Nettoeinkommen 324 EURO, davon 25 %, ergibt Freibetrag in Höhe von 81 EURO
 - Nettoeinkommen 160 EURO, davon 30 %, ergibt Freibetrag in Höhe von 48 EURO

Das restliche Einkommen wird auf die Leistungen angerechnet!!

Hinweis: Leistungsberechtigte haben innerhalb von drei Tagen nach Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) dem Amt für soziale Angelegenheiten den Arbeitsvertrag vorzuzeigen (§ 8a AsylbLG)!!!

13. Wie kann die Hilfe der Paten aussehen?

- Sprechen Sie mit den Flüchtlingen, das erweitert deren Deutschkenntnisse und stützt emotional.
- Begleiten Sie Flüchtlinge zu Ärzten und Behörden, helfen Sie ihnen, sich in unserer Lebenswelt zurechtzufinden.
- Helfen Sie im Alltag. Was ist ein Ceranfeld und wie ist es zu behandeln? Wie ist das System der Mülltrennung? Warum sollten die Türen geschlossen gehalten werden? Versuchen Sie, diese und andere Fragen mit den Flüchtlingen zu klären.
- Helfen Sie ihnen beim Einkauf. In einer fremden Sprache bedruckte Verpackungen sind kaum zu durchschauen.
- Erklären Sie ihnen Regeln, die in Deutschland gelten. Dazu gehören besonders die Verkehrsregeln, die Hausordnung, der Brandschutz, aber auch Höflichkeitsformen oder das Verhalten im Geschäftsverkehr.
- Vermitteln Sie deutsche Werte. Pünktlichkeit ist bei uns wichtig, Termine sind einzuhalten, auch wenn man warten muss.
- Unterstützen Sie bei Kindergarten- und Schulwegen. Erklären Sie das Schulsystem; Hausaufgaben, Elternabend, Sprechstunden.

14. Verständigung und Sprache

Das erste große Hindernis ist die Verständigung.

Den Integrationspaten steht daher über die Ehrenamtsagentur ein interner Pool von ehrenamtlichen Dolmetschern zur Verfügung.

Ein bewährtes Hilfsmittel bei Smartphone-Besitzern ist der Google-Übersetzer, er ist schnell und einfach auf jedem Smartphone mit Internetzugang zur Hand.

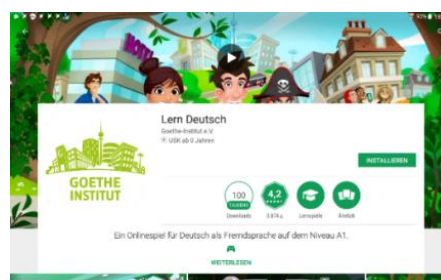
Auch **die App „Konversationsübersetzer“** ist sehr hilfreich.



Da die Flüchtlinge schnell Deutsch lernen sollen, ist es oft besser, sich mit Händen und durch Pantomime zu verständigen. Das klappt mit der Zeit ganz gut und fördert die Integration.

Im Angebot ist auch die Arbeit unseres ehrenamtlichen Deutschstunden-Teams, welches einmal wöchentlich, immer **freitags von 17:00 – 18:30 im Bürgertreff, Dekan-Hirtreiter-Str. 5, kostenloses Training für Migranten**, die bereits Deutsch gelernt haben und es **auf B1 Niveau sprechen**, anbietet. Da diese Menschen oft noch nicht im Beruf stehen und in der deutschen Gesellschaft nicht viele Möglichkeiten haben deutsch zu sprechen, soll ihnen die Gelegenheit gegeben werden, das Gelernte auch anzuwenden und nicht wieder zu vergessen.

Mit **der App vom Goethe-Institut „Lern deutsch“** kann man mit den Neuzugewanderten sehr gut üben.



Integreat-App (<https://integreat.app/amberg/de/willkommen>)



Menschen, die neu in eine Stadt oder einen Landkreis ziehen, benötigen Informationen zur Orientierung und um sich vor Ort einzuleben. Diese Informationen sind in der Integreat-App mehrsprachig auffindbar. Das Integreat-Team stellt die Technologie zur Verfügung und die kommunalen Partner (Stadtverwaltungen und Landratsämter) erstellen die Inhalte. So wird garantiert, dass die lokalen Besonderheiten richtig abgebildet werden und die Informationen vertrauenswürdig und aktuell sind.

Der Alltagsguide hat mehrere Kapitel. Jedes Kapitel bearbeitet ein anderes Thema. Sie finden zum Beispiel Informationen zu Ärzten, Schulen, Deutschkursen oder Institutionen. Die Informationen und Freizeitangebote ändern sich und wir aktualisieren diese regelmäßig. Deswegen ist es sehr gut, wenn es oft in die mobile App geschaut und sich über aktuelle Aktionen und Veranstaltungen informiert wird. Diese App kann auch offline benutzt werden, wenn es keinen Internet-Zugang gibt. Wenn man wieder online ist, aktualisiert sich die App von selbst.

15. Wo sind Ehrenamtliche im Bereich Asyl und Integration in Amberg engagiert?








Das Ehrenamt hilft bei der Integration, zu diesem Zweck hat die Freiwilligenagentur in Amberg die Koordinationsstelle „Asyl und Integration“ eingerichtet und fungiert hier als Drehscheibe und Bindeglied zu anderen Organisationen in und um Amberg.

Diese Organisationen sind u.a.:

- Amberger Tafel e.V.
- Amberg hilft Menschen
- Amnesty International, ai
- BRK Amberg
- Bürgertreff Amberg e.V.
- Caritasverband Amberg-Sulzbach e.V.
- CJD Jugendmigrationsdienst
- Deutscher Kinderschutzbund Amberg-Sulzbach e.V.
- Kolping-Bildungszentrum Amberg-Sulzbach
- Kommunale Jugendarbeit Amberg (KoJa)
- Malteser Hilfsdienst e.V.
- Mehrgenerationenhaus Elternschule Amberg e.V.
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF)
- DJK-SB Sportbund Amberg - Wir leben Integration
- Bündnis für Familie, Migration, Integration Stadt Amberg
- Diakonie Sulzbach-Rosenberg – Asyl- und Flüchtlingsberatung
- Katholische Erwachsenenbildung KEB Amberg-Sulzbach
- Stadtjugendring Amberg
- ...und andere.

Weitere Informationen zu den genannten Organisationen finden Sie im Internet.

16. Ehrenamtliche Angebote der Freiwilligenagentur im Bereich „Asyl und Integration“

<p>Kinderbetreuung</p> <p>Gemeinschaftsunterkunft der Reg. Opf. Bürgertreff Amberg e.V. → Termin nach Bekanntgabe</p>		<p>Anna Krugel</p>
<p>Deutschkurse</p> <p>Gemeinschaftsunterkunft der Reg. Opf. Kolping Bildungswerk e.V. → Di, Do. 15.30 – 17.00 Uhr → Mo. 10.00 – 12.00 Uhr → Do. 10.00 – 12.00 Uhr</p>		<p>Victor Werndl</p>
<p>Deutschkonversation</p> <p>Bürgertreff Amberg e.V. → Fr. 17.00 – 19.00 Uhr</p>		<p>Maria Korotkov</p>
<p>Welt-Frauen-Café</p> <p>Gemeindehaus Paulanergemeinde → 1.Sa. im Monat, 14.30 – 17.00 Uhr</p>		<p>Veronika Hein Anita Färber</p>
<p>Integrationspaten</p> <p>→ Fr. 09.00 – 11.00 Uhr, oder nach Vereinbarung</p>		<p>Sabrina Stegmann</p>
<p>Interner Dolmetscherpool</p> <p>→ Termin nach Vereinbarung</p>		<p>Suhad Hasan Kheder</p>
<p>Fit für Lehre und Beruf</p> <p>→ Fr. 09.00 – 11.00 Uhr oder nach Vereinbarung</p>		<p>Manfred Hörmannsdorfer</p>

Ansprechpartnerin



Elisabeth Triller

Spitalgraben 3
92224 Amberg

Tel. 09621 10-1513
engagiert@amberg.de
www.engagiert.amberg.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di. 08:00-14:00 Uhr

Do. 08:00-15:00 Uhr

Fr. 08:00-12:00 Uhr



Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

17. Netzwerk für Integrationspaten

In Amberg engagieren sich bereits seit Jahren Mitbürgerinnen und Mitbürger bei der Caritas über den „Arbeitskreis Asyl“ ehrenamtlich für Flüchtlinge, um die Integration zu erleichtern.

Mit der sog. Zuweisung von Bürgerkriegsflüchtlingen an die Stadt Amberg im Juli 2015 wurde zeitgleich ein Helfernetzwerk über die Stadt Amberg aufgebaut. Diese helfenden Mitbürger haben sich zu einer Gruppe in der **Freiwilligenagentur Amberg** zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und neue Projekte zu organisieren. Sie arbeiten eng mit der Stadtverwaltung zusammen. Vereinigt sind darin u.a. die örtlichen Paten, ehrenamtliche Dolmetscher und Deutschvermittler, Mitarbeiter der Arbeitsmarktintegration und das Welt-Frauen-Café. Außerdem helfen Mitarbeiter des SKF bei Kinderbetreuung und Hausaufgabenhilfe.

Kontakte zu allen Mitarbeiterinnen über die...

Freiwilligenagentur "Engagiert in Amberg"



Spitalgraben 3, 92224 Amberg

Tel: 09621-101352, 09621-101513

Fax: 09621-1824

engagiert@amberg.de

<https://engagiert.amberg.de>

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Mo. - Mi. 14:00 – 16:00 Uhr

Do. 14:00 – 17:00 Uhr



18. Regeln für das Miteinander

Leidvolle Erfahrungen berücksichtigen

Viele Flüchtlinge haben lange und schwere Fluchtwege hinter sich. Seien Sie deshalb behutsam und achtsam in Gesprächen. Fragen, die bei uns unter „small-talk“ fallen, wie etwa die Frage nach der Familie, dem Beruf oder der Situation im Herkunftsland, können brisant sein, weil sie an die noch nicht lange zurückliegende Fluchterfahrung erinnern

Kulturelle Identität respektieren

Sie kommen durch diese Arbeit mit Menschen unterschiedlichster Nationalität und Religion zusammen. Manche ihrer Regeln und Gebräuche sind uns fremd, manche unverständlich, manche erscheinen uns gar falsch. Die Wertschätzung des Menschen ist oberste Prämisse. Über unterschiedliche Auffassungen lässt sich am besten diskutieren, wenn diese Wertschätzung und der Wunsch, einander zu verstehen, im Vordergrund stehen.

Vertraulichkeit

Flüchtlingshilfe findet in einem politisch brisanten Kontext statt und erfordert entsprechend sorgfältig bedachte Informationsarbeit. Behandeln Sie die ihnen zugänglichen Informationen vertraulich. Durch unbedachte Äußerungen, z.B. im Internet, kann ein falscher Eindruck entstehen, es können Persönlichkeitsrechte verletzt werden oder es kann sogar zu einer Gefährdung der Flüchtlinge kommen.

Personen schützen

Grundsätzlich sind Namen und Adressen von Flüchtlingen und Helfern nicht ohne Rücksprache öffentlich zu nennen. Dies gilt insbesondere für Darstellungen im Internet. Hinzu kommt, dass auch ausländische Geheimdienste und Schlepperbanden die Medien in Deutschland beobachten. Die im Land verbliebenen Familienmitglieder sind damit häufig Repressalien ausgesetzt.

Respekt

Unser Grundgesetz ist für alle gültig, die sich in unserem Land befinden. Es ist ein hohes Gut. Dieses zu achten und zu schützen ist eine Aufgabe aller Menschen, die in unserem Land leben. Die Gleichstellung von Mann und Frau gehört dazu. Keine Toleranz darf es für religiösen und politischen Fundamentalismus und Fanatismus geben. Es ist für unsere demokratische Gesellschaft und für das Zusammenleben gefährlich, wenn sich Parallelgesellschaften entwickeln.

Sprechstunde für Paten

Neue ehrenamtlich Mitarbeitende werden durch erfahrene Paten mit den Flüchtlingen in Kontakt gebracht.

Bei Fragen stehen zweimal die Woche Ehrenamtliche in der Freiwilligenagentur zur Verfügung

Ob als Familienpate oder in anderer Funktion werden wir bei unserer Arbeit immer wieder mit Fragen konfrontiert, die wir mit unserem Wissen nicht beantworten können. Wir brauchen fachkundigen Rat von der Verwaltung, wir brauchen Wissen über Stellen an die wir uns wenden können, um unsere kleinen und großen Fragen beantworten zu können.

In der Freiwilligenagentur wollen wir deshalb **eine Anlaufstelle** für Sie schaffen, in der wir Ihre Fragen sammeln und die wir dann zur Beantwortung an die dafür zuständigen Stellen weiterleiten werden.

Immer am **Freitag von 9 Uhr bis 11 Uhr in der Freiwilligenagentur (Spitalgraben 3, 92224 Amberg)** wird Frau Sabrina Stegmann Ihre Fragen entgegennehmen.

Freiwilligenagentur

Spitalgraben 3

92224 Amberg

Tel: 09621 101513

Sprechstunden:

Fr. 9:00 – 11:00 Uhr



Beratungsstelle des Caritasverbandes für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Weizsach e.V.

Dreifaltigkeitsstraße 3

92224 Amberg

<https://www.caritas-amberg.de/beraten-und-helfen/migration-asyl>

Asylsozialberatung

- Beratung und Unterstützung im Asylverfahren und bei ausländerrechtlichen Angelegenheiten
- Unterstützung bei der Integration und im alltäglichen Leben (Wohnung, Arbeit, Kindergarten, Schule, finanzielle Probleme, Krankheit...)
- Hilfe bei Rückkehr und Weiterwanderung
- Betreuungsangebote und Freizeitaktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

Zielgruppe:

AsylbewerberInnen und ausreisepflichtige AusländerInnen

Ansprechpartnerinnen:

❖ *Anne Kuchler*

Kontakt für Asylbewerber, geduldete und ausreisepflichtige Ausländer in Gemeinschaftsunterkünften der Regierung in der Stadt Amberg

Telefon: +49 9621 4755-15

Anne.Kuchler@caritas-amberg.de

❖ *Irina Huber*

Kontakt für Asylbewerber geduldete und ausreisepflichtige Ausländer in dezentralen Unterkünften in der Stadt Amberg

Telefon: +49 9621 4755-70

Irina.Huber@caritas-amberg.de

Migrationsberatung

Aufgabe der Migrationsberatung ist die Betreuung und Begleitung von Neuzuwanderern (Spätaussiedler, Aussiedler mit Daueraufenthalt) innerhalb der ersten drei Jahre nach Aufenthaltsnahme in Deutschland, aber auch bei Problemsituationen von Personen, die bereits länger hier Aufenthalt gefunden haben.

- Mithilfe und Begleitung der ersten Integrationsschritte
- Hilfe und Beratung zum Erhalt staatlicher Leistungen zur Lebenssicherung
- Rat und Unterstützung in persönlichen Problemsituationen
- Unterstützung in Wohnungs-, Arbeitsplatzsuche
- Hilfe im Aussiedleraufnahmeverfahren, ausländerrechtlichen Familiennachzug, ausländerrechtlichen Aufenthaltsrecht
- Vermittlung und Begleitung (Ämterbesuche, Fachberatungsstellen)
- Kontakte und Zusammenarbeit mit Integrationskursträgern, Mithilfe zur Teilnahme an Integrationskursen

Zielgruppe:

- Spätaussiedler und deren Familienangehörige über 27 Jahre – bis zu 3 Jahren nach der Einreise
- Ausländer über 27 Jahre, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, bis zur Dauer von 3 Jahren nach Einreise bzw. Statusverlängerung
- bereits hier länger lebende Spätaussiedler und Ausländer in Krisensituationen

Ansprechpartnerin:

❖ *Patrycja Sobczyk*

Telefon: +49 9621 4755-14

Patrycja.Sobczyk@caritas-amberg.de

19. Nützliche Tipps im Umgang mit Flüchtlingen und Migrant*innen

- Patenschaften klar definieren. Was bin ich bereit zu tun? Wann bin ich für dich da? Zeiten vereinbaren.
- Zu vieles abnehmen (z. B. ständige Fahrdienste) führt zu falschen Erwartungen. Die Ehrenamtlichen sind die ersten „normalen“ Deutschen (außer Ämter, Behörden, Security), mit denen die Flüchtlinge in Kontakt kommen. Wie die Ehrenamtlichen sich verhalten, wird als „Inbegriff deutscher Kultur“ empfunden. Besser: Zeigen, wie es geht. (Beispiel: Ein Kinderwagen wird benötigt -> Kinderbasar, Zeitungsanzeige, herumfragen ... oder kaufen).
- Vieles machen wir intuitiv und können es auch nicht erklären, z. B. wann halte ich wie lange Augenkontakt und was ist schon starren, wie nah gehe ich an wen heran, Handschlag ja oder nein (beim Bäcker?) usw. Ehrenamtliche sind da Vorbild.
- Die eigene Distanz wahren, authentisch sein! Ob „Du“ oder „Sie“, Handschlag, Umarmung, Küsschen oder nichts davon ist vollkommen egal, Hauptsache konstant. Das Verhältnis zwischen Ehrenamtlichen und Flüchtling wird deshalb nicht besser oder schlechter sein. Überlegen: „Was ist meine Art?“
- Nicht versuchen, zu viel in die Flüchtlinge hinein zu interpretieren. „Was denkt er wohl, wenn ich ...?“ Die Aufgabe des Ehrenamtlichen ist, Deutsches zu vermitteln, die Folgen von anderem Handeln klar machen und dann den Flüchtling aber selbst entscheiden lassen, wie er handeln möchte. Will er nicht, ist es durchaus möglich, dass er einfach nicht kann, aus welchen Gründen auch immer.
- Vermitteln, dass Deutschland nach der Uhr lebt! Fährt der Bus laut Plan um 11:58 Uhr, dann ist er um 11:59 Uhr bereits weg – andererseits ein Termin um 11:00 Uhr beim Arzt kann schon bis 12:30 Uhr dauern. Das ist nicht leicht zu verstehen und einzuordnen. Bei uns ist die Zeit linear, was geschehen ist, ist vorbei. In der arabischen und afrikanischen Welt ist die Zeit wie ein Kreis, sie kommt immer wieder. Das hilft

aber in Deutschland nichts. Deshalb nicht warten und nicht abholen. Beginnt ein Kurs oder eine Veranstaltung um 14:00 Uhr, dann auch um 14:00 Uhr beginnen. Wer da ist -> gut, wer nicht da ist -> auch gut.

- Keine falschen Erwartungen schüren. Nicht sagen: „Wenn du anerkannt bist, kannst du bleiben“ (das ist nicht so), oder „Wenn du deutsch lernst, bekommst du einen Job.“ Eher: „Du hast bessere Chancen, einen guten Job zu bekommen, wenn du gut deutsch sprichst.“
- Keine Gespräche über Familie und Flucht beginnen. Erst darüber sprechen, wenn der Flüchtling das Thema von sich aus beginnt. Dieser Bereich ist oft mit Traumata und sehr schmerzlichen Erinnerungen verbunden. Dafür sind Ehrenamtliche nicht ausgebildet.
- Klar machen, dass ein unterschriebener Vertrag (Handy!) rechtsgültig und bindend ist!
- Versuchen, Flüchtlinge ins Ehrenamt zu bringen. Das fördert Sprache, Kultur und Freunde.
- Männer verlieren bei der Flucht am meisten von ihrem Status. Vorher hatten sie einen Beruf, eine Position, einen Status, einen Namen, jetzt sind sie nur noch einer von vielen Flüchtlingen. Daraus folgen oft Depressionen. Frauen haben immer noch ihre Hauptaufgabe, die Kinder.
- Falsche Erwartungen ausräumen. Einige meinen ernsthaft, sie bekommen hier ein Haus oder Auto.
- Bei Konflikten gewinnen oft unerwartete Verhaltensweisen. Z. B. überaus freundlich auf einen bockigen Jugendlichen zugehen.
- Es sind zwar alle Flüchtlinge freiwillig hier, aber nicht alle sind gerne hier. Viele haben einfach keine andere Chance. Beispiel: Stell dir vor, in Bayern ist Krieg und du

musst flüchten. Du hast die Chance nach Österreich oder Kenia zu gehen. Wohin würdest du gehen??

- Flüchtlinge kennen keine Ausbildung. Aufgabe: Ihnen den Stellenwert der Ausbildung bei uns begreiflich machen.
- Studierwillige Flüchtlinge direkt an die Unis verweisen. Diese kümmern sich direkt um alles. Oft ist nicht mal eine Zeugnisanerkennung nötig.
- Manchmal muss der Pate sich vielleicht zurückhalten. Es gab schon einen Betrieb, der einen Flüchtling nicht genommen hat, weil der Pate dabei war oder einer hat deshalb eine Wohnung nicht bekommen. Oft wirkt das unselbständig. In manchen Fällen ist aber die Anwesenheit des Paten gewünscht. Es erfordert ein Gespür für die Situation.
- In Erstaufnahmen und Gemeinschaftsunterkünften die Flüchtlinge mit in die Pflicht nehmen, um erste deutsche Werte kennen zu lernen. Beispiel Mülltrennung, Reinigungsarbeiten usw.

20. Gesundheit und Krankheit

Die folgenden Informationen zum Thema „Gesundheit und Krankheit“ beruhen auf den Inhalten der „Informationsmappe für Helfende. Migration und Gesundheit.“ der Region Passauer Land.

Wenn Sie helfen wollen

Gesundheit und Krankheit sind sehr sensible Themen. Sie greifen weit in die Intimsphäre von Menschen ein. Krankheiten, Sexualität und Schwangerschaft oder das Erleben von häuslicher Gewalt sind aber auch existentielle Themen bei denen Menschen Hilfe brauchen, gerade wenn sie sich in einer Gesellschaft nicht auskennen.

Vorstellungen zu Krankheit, zu Sexualität, Schwangerschaft und dem Umgang von Männern und Frauen sind kulturell geprägt. Diese können auch innerhalb einer Kultur ganz unterschiedlich sein. Um helfen zu können, müssen Sie sich in der jeweiligen Kultur nicht auskennen. Es reicht, wenn Sie unvoreingenommen nachfragen, welche Meinungen, Einstellungen und Traditionen ein Mensch hat.

Eins der Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Hierunter fällt auch, dass ein Mensch das Recht hat selbst zu bestimmen, wen er bei Dingen die seine Privatsphäre betreffen, informiert.

Wenn man sich mit Fragen und Problemen in diesen Bereichen an Sie wendet, gehen Sie bitte achtsam damit um! Es bedeutet, dass Sie viel Vertrauen genießen, sonst hätte man Sie nicht angesprochen.

Bitte behalten Sie ihr Wissen für sich und geben Sie es nicht ohne Erlaubnis des oder der Betroffenen weiter! Gerade bei ansteckenden Krankheiten oder Krankheiten, die in anderen Kulturen tabuisiert sind, muss es den Menschen selbst überlassen bleiben, wem sie von ihrer Krankheit erzählen. Es gibt – zu Recht – massive Ängste, sonst aus der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden.

Grundlegend hilfreiche Seiten

www.zanzu.de

Seite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Mein Körper in Wort und Bild“ in dreizehn verschiedenen Sprachen, z.T. auch gesprochen

<https://integreat.app/amberg/de/gesundheit>

Lokale Informationen zu Gesundheitsthemen

<https://www.refugeephasebook.de/medical-phrases/>

Wichtigste medizinische Sätze in verschiedenen Sprachen

„Informationsmappe für Helfende. Migration und Gesundheit.“ Passauer Land

Die gesamte Informationsmappe können Sie unter

<https://www.gesundheitsregion-passauer-land.de/seite/338442/downloads.html>

abrufen.

Dort finden Sie weitere Informationen zu den Themen:

- Gesundheitsversorgung von AsylbewerberInnen

(Erstscreening, Behandlung innerhalb der ersten 15 Monate, Behandlung nach 15 Monaten, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, MigrantInnen ohne Krankenversicherung/ Illegalisierte ohne Sozialleistungsbezug)

- Impfungen

- Jungfräulichkeit, Verhütung, Schwangerschaft

- Kindergesundheit

- Psychische Gesundheit

- Infektionskrankheiten

- Gewalterfahrungen

- Sucht

- Zwangsbeschneidung von Mädchen

Aktuelles Zusatzangebot der Caritas Amberg-Sulzbach

Ansprechpartnerin Irina Huber Tel: 09621 475570

Irina.huber@caritas-amberg.de

Frau Dr. Renate Waller, die 40 Jahre als Ärztin gearbeitet hat, bietet Ihre Hilfe an.

In der Sprechstunde wird Ihnen Fr. Dr. Waller ihre ärztlichen Untersuchungsergebnisse erklären. Es ist unbedingt notwendig, dass Sie Ihre schriftlichen Untersuchungsbefunde des Hausarztes/Facharztes in die Sprechstunde mitbringen.

Schwangere Frauen sollten auch den Mutterpass dabei haben. Bei ärztlichen Befunden von Kindern sollten die Mütter unbedingt auch den Impfpass und das gelbe Untersuchungsheft des Kindes mitbringen.

Während diesem Hilfsangebot steht Ihnen ein Dolmetscher zur Verfügung.

Wann: jeden 3. Montag des Monats

17:00 – 19:00 Uhr

WO: Caritasverband Amberg-Sulzbach

Dreifaltigkeitsstr. 3, 92224 Amberg, 1. Stock

21. Arztbesuche und Ärzteliste mit Fremdsprachenkenntnissen

Arztbesuche

In allen Gesundheitsfragen ist der übliche Gang zunächst zum Hausarzt bzw. Zahnarzt. Für ärztliche und zahnärztlich notwendige Behandlungen müssen die Kosten für akute Erkrankungen und Schmerzzustände durch das Sozialamt übernommen werden. Nur diese Leistungen sind durch **§ 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes** abgedeckt.

In Notfällen ist der Notarzt zu rufen, auch dies ist finanziell abgesichert.

Um die Leistung abzurechnen, benötigt die Arztpraxis einen Behandlungsschein.

Dem Asylbewerber werden bei Bedarf folgende Behandlungsscheine ausgestellt: Allgemeinarzt, Zahnarzt, Kinderarzt und Frauenarzt. Für einen fachärztlichen Behandlungsschein wird eine Überweisung des Allgemeinarztes benötigt, **sowie eine Kopie vom Behandlungsschein des Allgemeinarztes**.

Bitte beachten, dass die Ausstellung des Krankenscheins nur quartalsweise für einen Allgemeinmediziner bzw. Zahnarzt in Amberg erfolgen kann.

Die Leistungsberechtigten sind grundsätzlich von der Zuzahlung befreit (z.B. Rezepte, Hilfsmittel, Heilmittel etc.). Dies ist auf dem Behandlungsschein vermerkt. Für nicht verschreibungspflichtige Medikamente (blaue Rezepte) erfolgt keine Kostenerstattung durch das Sozialamt der Stadt Amberg.

Folgende Kosten werden übernommen (Rechtliche Grundlage: § 4 AsylBLG):

- ➔ verschreibungspflichtige Medikamente
- ➔ Heilmittelverordnungen - nach vorheriger Genehmigung des Sozialamtes
- ➔ Brillen nur für Asylbewerber in der Erstaufnahme, alle anderen bekommen eine monatliche Pauschale für Gesundheitsmittel.
- ➔ Zahnersatz nur bei unaufschiebbaren medizinischen Gründen. Vor der Genehmigung wird der Asylbewerber einem Gutachter vorgestellt.
- ➔ Bei Beinprothesen prüft das Gesundheitsamt, ob sie für eine Genesung notwendig sind.
- ➔ Kosten für eine stationäre Behandlung werden durch eine Kostenzusage an das zuständige Klinikum übernommen.
- ➔ Kosten für werdende Mütter und Wöchnerinnen (z. B. Hebamme) müssen gewährt werden.

Ärzteliste mit Fremdsprachenkenntnisse

Fachgebiet	Name	Adresse	PlZ	Telefonnummer	Sprachen
Allgemeinmedizin hausärztliche Internisten	Dr. Thilo Bahr Dr. Verena Bahr Dr. Thomas Steger Dr. Walter Polito Walter Grau	Fleurystr. 7	92224 Amberg	09621/ 916200	Französisch Italienisch, Spanisch, Englisch,
Allgemein- medizin Sportmedizin Chirotherapie	Dr. Rudolf Merkl und Dr. Alexandra Müller	Marienstr. 6	92224 Amberg	09621/ 470988	Tschechisch Englisch Französisch Slowakisch
Allgemein-medizin Diabetologen	Dr. Ulrich-Michael Aigner, Dr. Zintl, angestellte Ärztin Dr. Anna Bartnik-Mikuta	Marienstr. 20	92224 Amberg	09621/9 60857	Russisch Polnisch
Allgemeinmedizin Sportmedizin Naturheilverfahren Innere Medizin	Dr. Armin Rüger Dr. Johann Gunesch	Bayreuther Str. 22	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/4 705	Rumänisch Französisch Italienisch Russisch Spanisch
Allgemeinmedizin	Dr. Ruslan Muratov	Bergstr. 1	92281 Königstein	09665/3 03	Russisch Ukrainisch
Allgemeinmedizin	Dr. Ulrich-Michael Aigner, Dr. Zintl, angestellte Ärztin Dr. Anna Bartnik-Mikuta	Fröschau 36	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/1 02355	Russisch Polnisch
Allgemeinmedizin	Dr. Andreas Pietsch Dr. Astrid Pleyer	Emailfabrikstr. 15	92224 Amberg	09621/3 1300	Englisch Französisch
Allgemeinmedizin	Dr. Arthur Balogh Dr. Henriette Balogh	Sandäcker 2	92278 Illschwang	09666/1 500	Rumänisch Ungarisch
Allgemeinmedizin	Kerscher Gerhard Dr. Tatjana Amsel	Bachgasse 22	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/8 157870	Russisch
Allgemeinmedizin Akupunktur Naturheilverfahren	Dr. Christian Kunkel Elisabeth Gradl	Gerogenstr. 63	92224 Amberg	09621/3 1631	Englisch Polnisch
Allgemeinmedizin	Dr. Eric Schelker und Ludmilla Kummer	Bahnhofst. 4	92242 Hirschau	09622/2 215	Russisch Ukrainisch

Allgemeinmedizin	Dr. Natalie Stauber	Obere Angerstr. 7	92224 Amberg	09621/6 1530	Russisch
Allgemeinmedizin	Lydia Welsch	Dr.-Hans-Raß Str. 22	92271 Freihung	09646/9 13100	Russisch
Allgemeinmedizin	Dr. Liliya Meier	Regensburger Str. 39	92224 Amberg	09621/9 168911	Polnisch Tschechisch Bulgarisch Ukrainisch Russisch Serbokroatisch
Allgemeinmedizin Internist	Salim Martin	Hauptstr. 20	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/7 205	Urdu Hindu Englisch Französisch Spanisch
Allgemein- medizin Sportmedizin Chirotherapie	Hr. Dr. Voitke Hr. Dr. Makiola Hr. Dr. Hemrich Hr. Gräf	Bahnhofstr. 20	92224 Amberg	09621/ 600350	Russisch
Innere, Pneumologie Kardiologie, Allerologie, Geriatrie Intensivmedizin Umweltmedizin	Dr. Dipl.-Psych. Paul R. Grahmann	Obere Nabburger Str. 17	92224 Amberg	09621/6 025600	Französisch Italienisch Spanisch
Internist Gastroenterologe	Dr. med. Eberhard Meier	Paradeplatz 8	92224 Amberg	09621/2 1008	Russisch
Augenarzt	Dr. Anke Demmler, Dr. Angelika Reindl- Postler, Axel Fehn	Marienstr. 3	92224 Amberg	09621/1 3480 und 25220	Rumänisch Französisch Italienisch Russisch Türkisch
Chirurgische Praxisklinik	Dr. Martin Pöllath Dr. Michael Scherer	Obere Gartenstr. 13A	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/8 0336	Kisuheli
Dermatologie	Dr. Bentrop Dr. Gebhard- Schmauser Dr. Wünscher	Regensburger Str. 30	92224 Amberg	09621/3 17917	Englisch Französisch Russisch
Gynäkologe	Dr. Hausmann	Am Butzenweg 6	92245 Kümmersbr uck	09621/8 03063	Englisch
Gynäkologe	Dr. Reindl	Emailfabrikstr. 19	92224 Amberg	09621/1 4141	Italienisch Russisch
Gynäkologe	Dr. Beha	Fleurystr. 1	92224	09621/6	Türkisch

	Sabine Zahn		Amberg	009877	Italienisch
HNO	Dr. Wagner	Neutorgasse 9	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/4 445	Französisch
Kinderarzt	Dr. Müller-Ntokas	Rosenberger Str. 99	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/1 02100	Griechisch
Nuklearmedizin	Dr. Bock	Marienstr. 9	92224 Amberg	09621/9 7300	Englisch Russisch Kurdisch Arabisch
Orthopädie	Dr. Rittmann	Spitalgasse 1	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/5 1778	Italienisch Tschechisch
Orthopädie	Dr. Weiß	Haberlochgäßche n 6	92224 Amberg	09621/2 1308	Französisch Spanisch
Urologie	Dr. med. Rudolf Scharl Dr. med. Dietrich Schreyer Dr. med. Walter Vogel	Marienstr. 9	92224 Amberg	09621/1 2751	Englisch Französisch Spanisch
Zahnarzt	Mark Huster	Seminargasse 16	92224 Amberg	09621/1 2092	Spanisch
Zahnarzt	Dr. Stefan Gleixner	Crayerstr. 20	92224 Amberg	09621/8 1982	Thailändisch Italienisch Russisch
Zahnarzt	Dr. Erwin Geister	Breite Gasse 1	92249 Vilseck	09662/7 01071	Griechisch Italienisch Spanisch
Zahnarzt	Dr. Cosima Rücker	Baumannstr. 2	92224 Amberg	09621/2 4155	Englisch Arabisch Kurdisch
Zahnarzt	Dr. Matthias Küß	St.-Georgs-Platz 8	92286 Rieden	09624/6 33	Russisch Ungarisch
Zahnarzt	Dr. Martin Bechtholdt	Herrnstr. 17	92224 Amberg	09621/2 3788	Französisch Italienisch Spanisch Englisch
Zahnarzt	Dr. Helmut Fickentscher	Vilstalstr. 86	92245 Kümmersbr uck	09621/7 2277	Englisch Französisch Italienisch Spanisch
Zahnarzt	Dr. med. Leonard Ondruska	Viehmarkt 13	92224 Amberg	09621/1 3878	Slowakisch Russisch

Zahnarzt	Dr. Stefan Weigert Dr. Michael Medlhammer Dr. Janka Nagy	Fleurystr. 7	92224 Amberg	09621/9 60060	Russisch Ungarisch
Zahnarzt	Dr. Wilhelm Lehmann	Rosenberger Str. 16	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/4 961	Russisch
Zahnärzte Fachärzte für Oralchirurgie	Dr. Roman Kramer und Kollegen	Marienstr. 6 Hauptstr. 36	92224 Amberg 92272 Freudenber g	09621/4 8560 09627/9 242190	Englisch Russisch
Zahnärztin	Dr. Evelyn Junker- Zitzmann	Am Hohen Rain 7	92289 Ursensollen	09628/8 677	Russisch Englisch
Zahnärztin	Barbara Woznikowski	Rosenberger Str. 27	92237 Sulzbach- Rosenberg	09661/8 77178	Englisch Polnisch
Zahnärztin	Drs. Förster	Bauvereinstr. 2	92259 Neukirchen	09663/9 5015	Englisch
Kinderzahnarzt	Ariane & Thilo Rapp	Emailfabrikstr. 17	92224 Amberg	09621/3 20344	Polnisch Russisch Ukrainisch
Zahnarzt	Kay Monschau	Rahthausstr. 4	92224 Amberg	09621/3 2424	Spanisch Englisch
Zahnarzt	MUDR./Univ. Prag Jaroslav Nemecek	Hauptstr. 31-32	92256 Hahnbach	09621/8 3063	Tschechisch Englisch

Weitere Ärzte finden Sie im Telefonbuch oder über das Einwohnermeldeamt

22. Wohnen / Möbel und Haushaltswaren

Wohnen

In der Regel leben Flüchtlinge so lange in der Gemeinschaftsunterkunft, bis ihr Asylverfahren entschieden ist. Bei positivem Bescheid dürfen sie in Privatwohnungen umziehen.

Der Wohnungsmarkt im Allgemeinen und für günstige Wohnungen ist begrenzt. Die Wohnungssuche gestaltet sich erfahrungsgemäß schwierig, allein auf Grund der geringen Sprachkenntnisse und sehr engen finanziellen Spielraums. Die Flüchtlingspaten können eine große Hilfe bieten, wenn sie bei der Wohnungssuche und bei der Kommunikation mit potenziellen Vermietern unterstützen.

In Amberg kann man bei folgenden Vermietern die Anträge stellen:

→ Wohnungsunternehmen Amberg

Podewilsstraße 10 A,
92224 Amberg
Telefon: 09621 47530
<https://www.wu-amberg.de/>

Öffnungszeiten:	
Montag	08:00–12:00, 14:00–17:00
Dienstag	08:00–12:00
Mittwoch	08:00–12:00
Donnerstag	08:00–12:00, 14:00–17:00
Freitag	08:00–12:00

→ Wohnungsbau- und Siedlungswerk Werkvolk Amberg

Hans-Thoma-Straße 9,
92224 Amberg
Telefon: 09621 76630
<https://www.ws-eg.de/>

Öffnungszeiten:	
Montag	08:00–17:00
Dienstag	08:00–17:00
Mittwoch	08:00–17:00
Donnerstag	08:00–17:00
Freitag	08:00–13:30

→ BauGrund Immobilien-Management GmbH

Leonrodstraße 54,
80636 München,
Telefon: +49 89551980
<http://www.baugrund.de>

Öffnungszeiten	
Montag	08:00 – 18:00
Dienstag	08:00 – 18:00
Mittwoch	08:00 – 18:00
Donnerstag	08:00 – 18:00
Freitag	08:00 – 18:00

➔ Stadtbau Amberg,
Marstallgasse 4,
92224 Amberg
Telefon: 09621 3780
<http://stadtbau-amberg.de>

Öffnungszeiten	8:00 – 12:00
Montag	
Dienstag	8:00 – 12:00 14:00-16:00
Mittwoch	8:00 – 12:00 14:00-16:00
Donnerstag	8:00 – 12:00 14:00-17:00
Freitag	8:00 – 12:00

➔ GBW Gruppe | Wohnungsunternehmen in Bayern
Dom-Pedro-Str. 19
80637 München
Telefon: +49 89 30617885
<https://www.gbw-gruppe.de>

Öffnungszeiten	
Montag	09:00 – 15:00
Dienstag	09:00 – 15:00
Mittwoch	09:00 – 15:00
Donnerstag	09:00 – 15:00
Freitag	08:00 – 12:00

➔ Deutsche Bau- und Grundstücks-Aktiengesellschaft
Lievalingsweg 125
53119 Bonn
Telefon: +49 228 / 518-0
Telefax: +49 228 / 518-298
E-Mail: info@baugrund.de
<http://www.baugrund.de>

Öffnungszeiten	
Montag	08:00 – 18:00
Dienstag	08:00 – 18:00
Mittwoch	08:00 – 18:00
Donnerstag	08:00 – 18:00
Freitag	08:00 – 18:00

Diese Vermieter verlangen in der Regel zwingend eine gültige Haftpflichtversicherung!

➔ **Plattformen im Internet:**

www.immobilienscout24.de
www.immowelt.de
www.immopool.de

Möbel und Haushaltswaren

Nachdem die Flüchtlinge eine passende Wohnung gefunden haben, können sie den Wohnraum selbst mit Möbel und Haushaltswaren ausstatten.

Weiterhin ist beim Jobcenter ein formloser Antrag auf finanzielle Hilfe zur Wohnungs-Erstausrüstung zu stellen, soweit nicht bereits Wohnungsausstattung vorhanden ist oder zur Verfügung gestellt wurde.

Gerne greifen sie dabei auf Spenden zurück. Da aber weder der genaue Zeitpunkt noch die Größe der Zimmer feststeht, ist hier eine Planung nicht möglich.

Über **Ebay-Kleinanzeigen** lassen sich oft guterhaltene Möbel und Einrichtungsgegenstände finden.



Es gibt eine Facebook gruppe „**Biete/Suche Amberg und Umgebung**“, in der oft Gebrauchtmöbel und andere Haushaltswaren angeboten werden.



Auch in unserer eigenen Gruppe **Freiwilligenagentur "Engagiert in Amberg"** können Gegenstände angeboten werden.

Auch im **BRK-Kleiderladen** finden sich Geschirr, Haushaltsgegenstände, Vorhänge und Bettwäsche.

Werkhof Sulzbach-Rosenberg bietet günstige gebrauchte Möbel an.

GebrauchtWarenHaus (GWH)

Hauptstraße 40
92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon:09661 814 89-0

Übersichtlich aufgebaut, werden in einer einstigen Fertigungshalle gut erhaltene Möbel, Haushaltsartikel und geprüfte Elektrogeräte für Jedermann angeboten. Kisten mit Büchern für jeden Geschmack, Schallplatten und charmante Retro-Funde laden zum Innehalten, prüfen, blättern und sich begeistern ein.

Neben ganzen Küchen, Wohnzimmerausstattungen und Schlafzimmern, finden sich auch Geschirrspüler, E-Herde und Waschmaschinen im breit gefächerten Angebot. Schachspiele mit schönen Figuren, elegante Glas- und Porzellanartikel, ausgesuchter Nippes, Lampen und saisonale Angebote zum Schulbeginn, zu Ostern oder Weihnachten ergänzen die ganzjährige Schau. Manchmal ist gerade das, was gesucht oder gewünscht wird, nicht auf Vorrat vorhanden. In solchen Fällen recherchieren die Mitarbeitenden unseres Teams gern bei den Partnerunternehmen in Regensburg und Schwandorf, ob dort etwas Vergleichbares verfügbar ist.

Gern werden im GWH gebrauchte Möbel, Flohmarktartikel oder andere Dinge angenommen, die von Spendern abgegeben werden können. Im Bedarfsfall holen Mitarbeitende vom Transportservice größere Spenden auch ab. Um solche Abholungen zu organisieren, bittet das GWH-Team darum, sich mit dem Werkhof telefonisch in Verbindung zu setzen. Zugleich wird um Verständnis gebeten, dass keine beschädigten, fehlerhaften oder sonst mangelhaften Waren angenommen werden, die tatsächlich unverkäuflich sind.

23. Kleidung/ Kleiderspenden

Kleiderladen SkF

Salzgasse 3, 92224 Amberg
Frau Frieser 0172 / 91 50 287

Öffnungszeiten

Jeden Donnerstag im Monat 08 - 12 Uhr, 14 - 16.30 Uhr

BRK Amberg – Rot Kreuz Laden

Amselweg 30, 92224 Amberg

Öffnungszeiten

Jeden Montag 09 - 12 Uhr

Jeden Mittwoch 09 - 12 Uhr

Erster und zweiter Dienstag eines Monats 14 - 18 Uhr

Jeden Donnerstag 09 - 12 Uhr

Das Sortiment:

- Babyausstattung
- Spielsachen
- Kinderbekleidung
- Damen- und Herrenbekleidung
- Nacht- und Unterwäsche
- Schuhe / Taschen
- Geschirr / Haushaltsgegenstände
- Dekoartikel
- Vorhänge / Bettwäsche
- Bücher, CDs, DVDs

Mehrgenerationenhaus Elternschule Amberg e.V.

Amselweg 7a, 92224 Amberg
Tel 09621 86272

Öffnungszeiten

Täglich 08.30 - 12 Uhr, 14.30 - 16.30 Uhr

Die Kinder Second-Hand-Ecke bietet Ihnen die Möglichkeit zum stressfreien und günstigen Einkauf. Während die Kleinen in der Spielecke gut aufgehoben sind, können Besucher in aller Ruhe stöbern. Je nach Saison findet man Winterjacken, Skianzüge oder luftige Sommerbekleidung und alles was Kinder sonst noch so brauchen in den Größen 50 bis 158. Alle Stücke sind gepflegt und gut in Schuss.

Im Internet gibt es ebenfalls die Möglichkeit gebrauchte Kleidung günstig zu ersteigern bzw. zu kaufen:

- 1) EBAY Kleinanzeigen
- 2) Biete/Suche Amberg und Umgebung über Facebook
- 3) Baby und Kinderbasar (Amberg und Umgebung) Facebook

24. Basare und Flohmärkte

Günstige Kinderkleidung findet man auf den diversen Kinderbasaren der Kindergärten und Krabbelgruppen in der Stadt. Auch Kinderwägen und Spielsachen können dort günstig erworben werden. Sie finden jeweils im Februar und im September statt. Genaue Zeiten findet man in der Amberger Zeitung und auf öffentlichen Aushängen.

Einmal im Monat findet am Dultplatz ein großer Flohmarkt statt. Dort kann man gut erhaltene Kleidung, Möbel und andere Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände finden.

Infos über die Zeiten hier: <http://www.edenhofner.com/>

Weitere Flohmärkte findet man hier: <http://www.flohmarkt-terme.net/>

25. Kontoeröffnung

Es liegt im Ermessen der jeweiligen Banken und Sparkassen, ein Konto auf Guthabenbasis zu gewähren. Dort werden generell eine individuelle Prüfung der Legitimation sowie die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes vorgenommen. Problematisch ist hierbei, dass Asylbewerber oftmals nicht die notwendigen Ausweispapiere besitzen.

Vorgehen bei der Sparkasse Amberg:

Es wird lediglich ein „Basiskonto“ eröffnet, d. h. ein reines Guthabekonto ohne die Möglichkeit eines Dispokredits.

Für die Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung vereinbart einer der Mitarbeiter einen Termin mit der Sparkasse und faxt vorab die Aufenthaltsbescheinigung zu. Die Sparkasse prüft dann bis zum Termin die Unterlagen.

Zum Termin erscheint der Flüchtling am besten mit einem Dolmetscher (in Englisch kein Problem) und der Meldebescheinigung der Stadt Amberg.

Er bekommt dann eine ganz normale EC-Karte, die er allerdings direkt bei der Sparkasse abholen muss. Dazu muss er zweimal kommen. Das erste Mal bekommt er die Karte und zwei Tage später die PIN. Er muss jeweils persönlich erscheinen und unterschreiben.

Ziehen die Asylbewerber um, bittet die Sparkasse, dies zu melden, da sonst Kontoführungsgebühren auflaufen, ohne dass Geldeingänge folgen.

26. Amberger Tafel e.V.

Als eine von über 900 Tafeln in Amberg verteilt die Amberger Tafel seit 2005 „überschüssige“, gespendete, qualitativ einwandfreie Lebensmittel an bedürftige Bürgerinnen und Bürger. Ein Berechtigungsschein ist erforderlich.

Getreu dem Motto „Essen wo es hingehört“ sammeln die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer bei Supermärkten, Discountern, Bäckereien und weiteren Partnern Lebensmittel ein, die nicht mehr im Wirtschaftsprozess verwendet werden. Diese Waren werden an zwei Tagen pro Woche an Bedürftige mit einem Berechtigungsschein in der Ausgabestelle der Amberger Tafel gegen einen Kostenbeitrag von 2€ abgegeben.

Zum Kreis der Berechtigten gehören auch die Flüchtlinge, soweit diese eine rechtliche Anerkennung erfahren haben und Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung erhalten.

Bezugsberechtigung:

- ➔ Hartz IV/ALG II Empfänger (SGB II)
- ➔ Grundsicherung im Alter (SGB XII)
- ➔ Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- ✓ Harz IV - oder ALG II – Bescheid
- ✓ oder Grundsicherungsbescheid
- ✓ Personalausweis

Der Laden

Amberger Tafel e.V.: Sulzbacher Straße 15a, 92224 Amberg
Tel.: 09621/913328

Ausgabetermine

Lebensmittelausgabe: jeden Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr, jeden Freitag von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Ausweisausstellung: jeden Dienstag von 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr

27. Bildung - Kindergarten / Schule

Kindergartenbesuch

Kinder von Asylbewerbern haben wie deutsche Kinder Anspruch auf einen Kindergartenplatz.

Die öffentliche Hand finanziert die Betreuungsplätze im Fall der Bedürftigkeit durch Erlass oder Übernahme des Teilnahmebeitrags.

Auch die übrigen Leistungen der Jugendhilfe – etwa Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Hilfen zur Erziehung – bewilligt das zuständige Jugendamt. Dieses ist auch für den Kinderschutz bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zuständig.

Schule und Ausbildung

Kinder und Jugendliche unterliegen der allgemeinen Schulpflicht, auch der Berufsschulpflicht, in Einzelfällen bis zum Alter von 27 Jahren. Sie lernen die deutsche Sprache in sogenannten Übergangsklassen. In ländlichen Gebieten ist es schwierig, diese an allen Orten einzurichten (siehe Flyer des Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung).

Bei der Erteilung einer Ausbildungserlaubnis darf die Aufenthaltsbeendigung nicht unmittelbar bevorstehen und eine qualifizierte Ausbildung muss bereits begonnen sein oder in Kürze bevorstehen. Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht sogar ein Anspruch auf Duldung im Rahmen der 3+2 Regelung. Nach der sogenannten 3+2 Regelung wird einem Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen eine Duldung für die gesamte Dauer – zumeist dreijährige – Ausbildungsdauer einer qualifizierten Berufsausbildung erteilt. Bei erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhalten Asylbewerber im Anschluss an die Ausbildungsduldung eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis, wenn der Ausländer einen der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz vorweisen kann. Auch sollten sich Betriebe mit Flüchtlingen aus Drittländern, z.B. Afghanistan, die einen Bescheid durch das Bundesamt für Migration

und Flüchtlinge erhalten haben, bezüglich einer Duldung an die zuständige Ausländerbehörde wenden, damit der Flüchtling gemäß der 3+2 Regelung seine Ausbildung abschließen kann. Bei fehlerhafter Ermessensausübung der Ausländerbehörde besteht die Möglichkeit der Klageerhebung.

Bildungspaket

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungspaket) bestehen Förderungsmöglichkeiten etwa bei der Übernahme der Kindergartengebühren (Jugendamt zuständig!) und Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Kindertageseinrichtung und Schule, der Förderung für Ausflüge, Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten oder für Nachhilfeunterricht und sonstigem Schulbedarf.

Beispiele für Leistungen für Bildung- und Teilhabe:

- Schulbedarf für jedes Schuljahr in Höhe von 150 EURO
- Kosten für Mittagessen in der KITA und Schule (1 Euro Eigenanteil)
- Kosten für eingetragene Vereine; mtl. 15 EURO
(bis Vollendung 18. LJ)
- Kosten für eintägige oder mehrtägige Klassenausflüge
- Einschulung von Flüchtlingskindern
(70 EURO/einmalig): Schulbescheinigung notwendig

Jährliche Antragstellung für die Leistungsgewährung notwendig.

Vorlage von Nachweisen (z. B. Schulbescheinigung, Mitgliedsbescheinigung Verein, ...) ist erforderlich.

28. Hausaufgabenhilfe und Nachmittagsbetreuung

Alle Grundschulen in Amberg bieten in der Regel eine Nachmittagsbetreuung mit Hausaufgabenhilfe an.

Um diese kostenlos in Anspruch zu nehmen, benötigt die Familie diverse Formulare vom Betreiber (je nach Schule unterschiedlich, z. B. Kolping, AWO), vom Jobcenter und vom Jugendamt.

Mobile Hausaufgabenhilfe des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF)

"Mobile Hausaufgabenhilfe "hier, da und dort"

Für Kinder und Jugendliche

Zeit: nach Absprache

Ort: in der Familie, bei den Ehrenamtlichen oder in den Räumen des SkF

- Individuelle Unterstützung bei der Bewältigung der Hausaufgaben und des aktuellen Lernstoffes durch geschulte Ehrenamtliche
- Freizeitangebote in Kooperation mit den beiden Hausaufgaben- und Freizeiteinrichtungen

Ihre Ansprechpartnerin

Sabine Baumeister-Kiener

Studentenplatz 2, 92224 Amberg

Tel. (0 96 21) 48 72-21

E-Mail: sabine.baumeister-kiener@skf-amberg.de

29. Kinderbetreuung

Offene Kinderbetreuung des Kinderschutzbundes

Seit über 20 Jahren betreuen die Erzieherinnen vom Kinderschutzbund Kleinstkinder schon ab 1,5 Jahren.

In einer wunderschönen Wohlfühlatmosphäre spielen, basteln und essen die Kinder mit der jeweiligen Erzieherin.

Zur Unterstützung ist immer noch eine ehrenamtliche Frau dabei, damit jedes Kind die Aufmerksamkeit bekommt, die es braucht.

Betreuungszeiten:

Montags bis freitags von 7:45 bis 12:15 Uhr

Samstags von 10:00 bis 13:00 Uhr

Anmeldung ist nicht erforderlich!!

Man kann jederzeit kommen.

Kosten: 6,00 € für 4,5 Stunden

Deutscher Kinderschutzbund

Orts- und Kreisverband Amberg-Sulzbach e.V.

Mühlhof 3

92224 Amberg

Telefon: 09621 - 2 11 11

Fax: 09621 - 60 30 39

E-Mail: info@kinderschutzbund-amberg.de

Mehrgenerationenhaus Elternschule Amberg e.V.

Kleinkinderbetreuung - Raupe Nimmersatt

Die Unterstützung von Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist besonders wichtig. Die Großtagespflege bietet die Möglichkeit nur die Tage (mindestens jedoch 2) zu buchen, die tatsächlich benötigt werden.

In den neuen Räumen werden die Kinder in einer Gruppe von maximal 8 Kindern von pädagogischem Fachpersonal betreut. Neben einem großen Gruppenraum stehen den Kleinen ein Schlaf- und Ruheraum, ein Rhythmusraum und ein natürlich kindersicherer Garten zur Verfügung.

Gerne kann auch täglich frisch zubereitetes Mittagessen in Anspruch genommen werden.

Betreuungszeiten:

Montag bis Freitag, von 07:30 bis 13:00 Uhr

Bei genügend Bedarf können die Betreuungszeiten verlängert werden.

Gebühren: Abhängig von den Buchungszeiten

Adresse: Amselweg 7a, 92224 Amberg

Tel.: 09621 86272

**Kinderbetreuung für Flüchtlingskinder in der Gemeinschaftsunterkunft der
Regierung der Oberpfalz** (Schlachthausstraße 34-36, 92224 Amberg)

Viele Flüchtlingsfamilien haben in Amberg ein neues Zuhause gefunden. Damit Schulkinder sich ungestört ihren Hausaufgaben widmen oder die Eltern in einem Deutschkurs erste Sprachkenntnisse erwerben können, bietet ein Helferteam eine Kleinkinderbetreuung in der Gemeinschaftsunterkunft an. Hier kommen die Kleinen spielerisch mit der deutschen Kultur in Berührung. Unser gut ausgestattetes Kinderbetreuungsraum bietet den Kleinen eine Vielzahl an Möglichkeiten, kreativ zu werden, aber auch sich auszutoben.

Ihre Ansprechpartnerin

Elisabeth Triller

Freiwilligenagentur Stadt Amberg

Spitalgraben 3, 92224 Amberg

Tel. (0 96 21) 10-1513

elisabeth.triller@amberg.de



30. Ihre Ansprechpartner

Stelle	Ansprechpartner		Telefon	Mailadresse	Funktion
Amt für soziale Angelegenheiten	Reinhardt	Martin	10-1341	Martin.Reinhardt@Amberg.de	Amtsleiter
Freiwilligenagentur	Triller	Elisabeth	10-1513	Elisabeth.Triller@amberg.de	Koordination Bereich „Asyl und Integration“, Integrationslotsin
Jugendamt Referat für Jugend, Senioren und Soziales	Boss	Thomas	10-1361	Thomas.Boss@Amberg.de	Amtsleiter
	Kummer	Susan	10-1271	Susan.Kummer@amberg.de	Koordinierungsstelle Familienbildung
Einwohneramt Referat für Recht, Umwelt und Personal	Schott	Edgar	10-1327	Edgar.Schott@Amberg.de	Stellv. Amtsleiter und Sachgebietsleiter Ausländerwesen
	Schlaffer	Stefan	10-1322	Stefan.Schlaffer@Amberg.de	Staatsangehörigkeitsrecht, Einbürgerungen
Jobcenter	Nach Absprache		912804	Jobcenter-Amberg@jobcenter-ge.de	Vermittlung, Sprachkurse, Leistungen
Agentur für Arbeit	Nach Absprache		0800 4 5555 00	Zentrale@arbeitsagentur.de	Arbeitsvermittlung
Caritasverband Amberg- Sulzbach (Arbeitskreis Flüchtlingshilfe)	Kuchler	Anne	475515	Anne.Kuchler@caritas-amberg.de	Asylsozialberatung
	Huber	Irina	475570	Irina.Huber@caritas-amberg.de	Asylsozialberatung
	Sobczyk	Patrycja	475514	Patrycja.Sobczyk@caritas-amberg.de	Migrationsberatung
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Graf	Andrea	487213	andrea.graf@skf-amberg.de	Geschäftsführerin
Malteser Hilfsdienst e.V.	Knab	Astrid	493355	astrid.knab@malteser.org	Ehrenamtskoordinatorin
Mehrgenerationenhaus Elternschule Amberg e. V.	Torunsky	Silke	86272	info@mgh-amberg.de	Leiterin
Amberger Tafel e. V.	Saurenbach	Bernhard	913328	amberger-tafel@web.de	1. Vorsitzende